



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL

Merkblatt für Energieaudits

nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung

Hinweis: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen haben, sobald eine überarbeitete Version des Merkblatts veröffentlicht wird, keine Gültigkeit mehr.

Die aktuell gültige Version finden Sie auf der Webseite des BAFA, www.BAFA.de in der Rubrik Energie → Energieberatung & Energieaudit → [Energieaudit nach EDL-G](#) unter Informationen zum Thema in Publikationen.

In diesem Dokument finden Sie jeweils nur die zum aktuelle Zeitpunkt gültige Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Hinweise zu den aktuellen Änderungen und den vorangegangenen Versionen finden Sie in der nachfolgenden Änderungschronik.

Der Zeitpunkt des aktuellen Stands dieser Fassung ist im Impressum angegeben.

Änderungschronik

Angaben, Beschreibung zu den Änderungen zur vorangegangenen Version in dem jeweils aktuellen Dokument mit Verweis zu dem Kapitel in dem aktuellen Dokument.

1. Änderung (Stand: 08.07.2015)

- 2.1 Überarbeitung des Kapitels „2.1 Unternehmensbegriff“

2. Änderung (Stand: 04.10.2016)

- 2.1 Überarbeitung des Kapitels „2.1 Unternehmensbegriff“
2.2 Überarbeitung des Kapitels „2.2 Definition eines Nicht-KMU“
2.3 Überarbeitung des Kapitels „2.3 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status“
5.1 Überarbeitung des Kapitels „5.1 Stichprobenverfahren des BAFA“
5.2 Überarbeitung des Kapitels „5.2 Nachweis der Durchführung eines Energieaudits“
5.3 Überarbeitung des Kapitels „5.3 Nachweis bei Freistellung nach § 8 Absatz 3 EDL-G“
5.4 Überarbeitung des Kapitels „5.4 Nachweis bei Einführung eines Energiemanagementsystems oder EMAS in der Einführungsphase“

3. Änderung (Stand: 13.02.2019)

- 1.1 Überarbeitung des Kapitels „1.1 Hintergrund“
1.2 Überarbeitung des Kapitels „1.2 Kerninhalte“
2.3 Überarbeitung des Kapitels „2.3 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status“
3.1 Überarbeitung des Kapitels „3.1 Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs“
3.2 Überarbeitung des Kapitels „3.2 Durchführung des Energieaudits“
5.1 Überarbeitung des Kapitels „5.1 Stichprobenverfahren des BAFA“
5.2 Überarbeitung des Kapitels „5.2 Nachweis der Durchführung“
5.3 Überarbeitung des Kapitels „5.3 Nachweis der Freistellung“
5.4 Kapitel 5.4 „Nachweis bei Einführung ...“ entfällt
6 Überarbeitung Kapitel 6 „Bußgeldvorschriften“

4. Änderung (Stand: 26.11.2019)

- Allg. Info** Gesamtanpassung und -überarbeitung des Merkblattes an die Novellierung des EDL-G zum 26.11.2019

5. Änderung (Stand: 01.07.2020)

- Allg. Info** Anpassung Referatsbezeichnung von 526 in 513

6. Änderung (Stand: 30.11.2020)

- Allg. Info** Anpassung Referatsbezeichnung von 513 in 514

7. Änderung (Stand: 19.06.2023)

- 7.2.2 Ergänzung Kapitel „7.2.2 Einführung eines Energie- und/oder Umweltmanagementsystems

8. Änderung (Stand: 31.01.2024)

- 3.1** Überarbeitung von Kapitel 3.1 "Bestimmung des Gesamtendenergieverbrauchs" hinsichtlich der Besonderheiten im Transport: Die Ausnahmeregelung für die Erfassung des Kraftstoffverbrauchs von geleasten Fahrzeugen wird aufgehoben.

9. Änderung (Stand: 01.03.2024)

- Allg. Info** redaktionelle Überarbeitung

- 3.1** Der Endenergieverbrauch von vorrübergehenden Standorten ist in der Gesamtbilanzierung aufzunehmen, auf eine Detailanalyse kann im Rahmen eines Energieaudits verzichtet werden.
3.3.7 Hinweis eingefügt, dass die 90%-Regelung im Wiederholungs-Energieaudit durch einen Energieauditor bestätigt werden muss.

10. Änderung (Stand: 06.02.2025)

- Allg. Info** Redaktionelle Änderungen, Sicherstellung von Formatvorgaben und Neuordnung von Abschnitten
2.1 Anpassung der Erläuterungen zum Unternehmensbegriff
3.1 Ausnahme von denkmalgeschützten Gebäude entfernt. Klarstellung: Für die Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs muss der Endenergieverbrauch der Objekte berücksichtigt werden.
3.3 b) Verweis auf § 9 EnEfG und Berechnung nach DIN EN 17463 eingefügt
4. Neues Kapitel „Zusätzliche Anforderungen gemäß §§ 9 und 11 -17 EnEfG“ eingefügt

11. Änderung (Stand: 07.07.2025)

- Allg. Info** Redaktionelle Änderungen, überholte Verweise entfernt, Verweise an geänderte Kapitelnummerierung angepasst
2.1 Ermittlung und Berechnung der Anzahl von Mitarbeitern überarbeitet
4.1 Hinweis zur Anwendung der Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) und ergänzende Nutzungsdauer.
Ausnahmen für die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463.
9.4 Fortbildungspflicht gestrichen, da ausgesetzt

12. Änderung (Stand: 01.10.2025)

- Allg. Info** Redaktionelle Änderungen, überholte Verweise entfernt, Verweise an geänderte Kapitelnummerierung angepasst
4.1 Informationen zur Stichprobenprüfung von Umsetzungsplänen eingefügt.
Informationen zur Veröffentlichung der Umsetzungspläne eingefügt.
7.1 Formularbezug „Bestätigung der Richtigkeit der Angaben im elektronischen Formular“ entfernt
8.1 Formularbezug „Bestätigung der Durchführung eines Energieaudit“, Bestätigung der Geschäftsführung entfernt

Inhaltsverzeichnis

Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung	2
Änderungschronik	3
Inhaltsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis.....	7
1. Allgemeines	8
1.1 Hintergrund.....	8
1.2 Kerninhalte § 7, §§ 8 – 8d EDL-G.....	8
2. Adressaten der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G.....	9
2.1 Unternehmensbegriff.....	9
2.2 Definition eines Nicht-KMU	10
2.3 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status nach EDL-G	13
2.4 Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits	15
2.5 Prüfungsschema zur Energieauditpflicht.....	16
3. Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits	18
3.1 Bestimmung des Gesamtendenergieverbrauchs.....	18
3.2 Bagatellschwelle	19
3.3 Durchführung des Energieaudits	19
3.3.1 Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten.....	21
3.3.2 Untersuchung von bestimmten vergleichbaren Abnahmestellen	22
3.3.3 Durchführung von Energieaudits verbundener Unternehmen am selben Standort.....	22
3.3.4 Durchführung der Energieaudits im Rahmen von Energieeffizienznetzwerken	22
3.3.5 Unternehmen ohne Energieverbrauch	22
3.3.6 Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund.....	23
4. Zusätzliche Anforderungen gemäß §§ 9 und 11-17 EnEfG	25
4.1 Pflicht zur Erstellung von Umsetzungsplänen (§ 9 EnEfG)	25
4.2 Energieeffizienz in Rechenzentren (§§ 11-15 EnEfG).....	30
4.3 Vermeidung, Verwendung und Meldung von Abwärme §§ 16 und 17 EnEfG	30
5. Energieauditor.....	31
6. Erklärungsverfahren.....	32
6.1 Unaufgeforderte Online-Meldung	32
6.2 Adressatenkreis	32
7. Stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits	33
7.1 Stichprobenverfahren des BAFA	33
8. Nachweis der Durchführung eines Energieaudits.....	33
8.1 Verpflichtete Unternehmen.....	33
8.2 Nachweis bei Freistellung nach § 8 Absatz 3 EDL-G	34
8.2.1 Implementiertes Energie- und/oder Umweltmanagementsystem	34
8.2.2 Einführung eines Energie- und/oder Umweltmanagementsystems	34
9. Bußgeldvorschriften.....	35

9.1	Verpflichtete Unternehmen.....	35
9.2	Freigestellte Unternehmen.....	36
9.3	Erklärungspflicht von KMU	36
9.4	Energieauditoren.....	36
9.5	Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen.....	36

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BGBI	Bundesgesetzblatt - Verkündungsblatt der Bundesrepublik Deutschland
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
DIN	Deutsches Institut für Normung
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EG	Europäische Gemeinschaft
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009
EN	Europäische Norm
EnEfG	Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz)
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)
EnMS	Energiemanagementsystem
etc.	et cetera, im Sinne von „und so weiter“
EU	Europäische Union
EUR	Währung Euro
GWh	Gigawattstunden
GWh/a	Gigawattstunden pro Jahr
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
IEEN	Initiative Energieeffizienz-Netzwerke
ISO	International Organization for Standardization
KMU	Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003
kWh	Kilowattstunden
kWh/a	Kilowattstunden pro Jahr
Mio.	Millionen
Nicht-KMU	Unternehmen, die keine Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 sind
Nr.	Nummer
S.	Seite
s.	siehe
s. u.	siehe unten oder siehe unter
sog.	sogenannte
vs.	versus, oder "im Vergleich zu"
z.B.	zum Beispiel

1. Allgemeines

1.1 Hintergrund

Zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaschutzziele haben die EU und Deutschland wichtige Energieeffizienzmaßnahmen vereinbart. Die Grundlage zur Erreichung dieser Ziele wurde für die EU in der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 verankert. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Unternehmen, die *kein kleines und mittleres Unternehmen (Nicht-KMU)* sind, ein Energieaudit durchführen.

Die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht erfolgte durch die Anpassung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)¹. Am 22.05.2015 traten die Änderungen des EDL-G in Kraft. Nach vierjährigem Bestand des Gesetzes wurde es einer kritischen Durchsicht unterzogen. Sowohl das Verfahren selber als auch die Administrierung des Verfahrens wurden am 26.11.2019 in einer Novelle des EDL-G² angepasst. Mit Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) am 18.11.2023 gelten die novellierten Regelungen des EDL-G³.

Unternehmen sowie Personen, die Energieaudits durchführen soll die Anwendung des Gesetzes mit diesem Merkblatt erleichtert werden. Bitte beachten Sie auch den zur Vertiefung der Thematik auf der Internetseite des BAFA veröffentlichten Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten. Er soll den Unternehmen Informationen und den Energieauditoren Hilfestellung bei der Berichterstellung und bei Auslegungsfragen geben. Weder Merkblatt noch Leitfaden entbinden die Unternehmen von der eigenverantwortlichen Prüfung, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Eine abschließende oder verbindliche Klärung aller bei der Gesetzesanwendung auftretenden Fragen ist nicht die Zielsetzung dieser Informationsquellen.

1.2 Kerninhalte § 7, §§ 8 – 8d EDL-G

Das EDL-G setzt in den [§§ 8–8d EDL-G](#) die Vorgaben der EU um, wonach alle Unternehmen, die **kein** kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind, ein Energieaudit durchzuführen und gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchführen müssen.

Der [§ 8c EDL-G](#) schreibt vor, dass verpflichtete Unternehmen den Nachweis über das durchgeführte Energieaudit in Form von Daten zum Energieaudit **proaktiv** auf elektronischem Wege zu übermitteln haben. Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) obliegt die Aufgabe, Stichprobenkontrollen zur Prüfung der Energieaudits durchzuführen. Werden nicht verpflichtete Organisationen (z.B. Unternehmen mit KMU-Status oder öffentliche Stellen) zum Nachweis aufgefordert, so haben diese eine Selbsterklärung in Form einer nachvollziehbaren Begründung abzugeben, dass sie nicht von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits betroffen sind.

Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder seiner Meldepflicht nicht vollumfänglich nachkommt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein.

Gemäß [§ 7 Abs. 3 EDL-G](#) führt das BAFA eine öffentliche Liste (Energieauditorenliste), in der Personen aufgeführt sind, die auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt sind, Energieaudits nach [§ 8a EDL-G](#) in den Unternehmen durchzuführen. Die Aufnahme in die Energieauditorenliste setzt die Anerkennung der das Energieaudit durchführenden Person durch das BAFA voraus. Die das Energieaudit durchführende Person muss bereits vor der ersten

¹ Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl I S. 1483), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 ([BGBl I S. 578](#)) geändert worden ist.

² Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 ([BGBl. I S. 1719](#)) geändert worden ist.

³ Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2023 (BGBl. I S. 309) geändert worden ist.

Durchführung beim BAFA registriert und zugelassen sein. Die Regelungen bzgl. der Anforderungen und Qualifikationsnachweise von Energieaudits durchführenden Personen sind in einem gesonderten Merkblatt geregelt.

2. Adressaten der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G

Verpflichtet zur Durchführung eines Energieaudits sind **alle** Unternehmen, die **keine** Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission sind⁴. Der Status eines verpflichteten Unternehmens ergibt sich somit aus der **Umkehrung der KMU-Definition**. Verpflichtet sind demnach sog. **Nicht-KMU, unabhängig von der jeweiligen Branche oder dem Tätigkeitsbereich**.

Der Begriff des Unternehmens ist weit zu verstehen und umfasst:

- Jede kleinste, rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert und wirtschaftlich tätig ist
- Öffentliche Unternehmen, soweit diese wirtschaftlich tätig sind

Keine der Energieauditpflicht unterliegenden Einrichtungen sind:

- KMU's
- Öffentliche Stellen

2.1 Unternehmensbegriff

Die Definition des Unternehmens richtet sich nach der KMU-Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Der europäische Unternehmensbegriff geht somit von einer funktionalen Betrachtungsweise aus. Diese hat eine organisatorische Komponente (Handeln durch eine Einheit) und eine tätigkeitsbezogene Komponente (wirtschaftliche Tätigkeit).

Maßgeblich ist somit eine wirtschaftliche Tätigkeit. Wirtschaftliche Betätigung meint eine Tätigkeit, die auf den Austausch von Leistungen oder Gütern am Markt gerichtet ist, d.h. auf die Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt. Ferner ist eine nicht nur gelegentliche oder vorübergehende Teilnahme am Wirtschaftsleben erforderlich. Eine Gewinnerzielungsabsicht hingegen ist für das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erforderlich. Auch Organisationen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können daher grundsätzlich wirtschaftlich tätig sein und zur Durchführung eines Energieaudits als Unternehmen verpflichtet sein.

Das **verpflichtete Unternehmen** ist hierbei die **kleinste rechtlich selbständige Einheit**, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer unselbstständigen Standorte wie Zweigniederlassungen und Filialen. Dieses ergibt sich aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003. In dieser wird zunächst von den eigenständigen Unternehmen ausgegangen und im Anschluss daran werden die Beziehungen der eigenständigen Unternehmen zu anderen Unternehmen berücksichtigt. Grundlage der Bewertung ist also die rechtlich selbständige Einheit.

Auch Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung können als Unternehmen gelten, wenn sie zur Erzielung eines Leistungsaustauschs am Markt tätig sind. Dafür ist eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit erforderlich. Daher gelten kommunale Unternehmen, die keine unselbstständigen Eigenbetriebe sind, als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission. Dies betrifft insbesondere ausgegliederte kommunale Betriebe, die in privatrechtlicher Rechtsform, wie etwa als GmbH, organisiert sind und eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. In diesen Fällen liegt eine organisatorische Selbstständigkeit vor, wodurch die Unternehmen in den Anwendungsbereich des **§ 8 EDL-G** fallen.

⁴ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

2.2 Definition eines Nicht-KMU

Die folgenden Hinweise stützen sich zur Abgrenzung eines **Nicht-KMU** auf die Empfehlung der EU-Kommission zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen⁵. Die Definition wird nur benötigt, um den Status eines Unternehmens zu ermitteln.

Zur Einordnung eines Unternehmens als **Nicht-KMU** sind die Mitarbeiterzahlen und die finanziellen Schwellenwerte zu berücksichtigen. Ferner sind eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen sowie verbundene Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand zu unterscheiden. Ist das Unternehmen nicht eigenständig, sondern Partner oder Teil von anderen Unternehmen oder hält selbst Anteile, ist dies bei der Beurteilung der KMU bzw. Nicht-KMU-Eigenschaft zu berücksichtigen. Es ist daher in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Bewertung, ob ein Unternehmen ein sog. **Nicht-KMU** ist und damit zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, obliegt den Unternehmen selbst.

Als **Nicht-KMU** gilt,

- wer 250 oder mehr Personen beschäftigt **oder**
- wer **weniger** als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz⁶ **und** mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme hat.

Die Unternehmen erwerben bzw. verlieren den KMU-Status erst dann, wenn sie in **zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren** die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreiten. Bei Unternehmen, die nie den gleichen Status zwei Jahre in Folge hatten sowie bei neugegründeten Unternehmen bestimmt der **Status des Gründungsjahrs**, ob ein Unternehmen als KMU oder Nicht-KMU gilt.

Als **Nicht-KMU** gilt ein Unternehmen auch dann bereits, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Die Einschränkung, dass ein Unternehmen erst dann ein Nicht-KMU ist, wenn es die Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl und finanzielle Schwellenwerte) in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreitet, gilt für Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25 % oder mehr nicht.

▪ Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte

Ausschlaggebend für die Einstufung eines Unternehmens ist zunächst die Mitarbeiterzahl von 250 oder mehr Personen. Wird dieser Grenzwert überschritten, kann ein Unternehmen keinen KMU-Status erreichen, auch wenn Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter den festgelegten Grenzwerten liegen.

Die für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legenden Daten sind in Titel I Art. 4 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 geregelt. Danach beziehen sich die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der während eines Jahres tätigen Vollzeitbeschäftigte. Insbesondere zählen dazu:

- Personen, die Lohn und Gehalt empfangen,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (z.B. auch in Leiharbeitsverhältnis Beschäftigte – diese müssen sowohl im Ver- als auch im Entleihbetrieb mitgezählt werden),
- mitarbeitende Eigentümer und Eigentümerinnen,
- Teilhaber und Teilhaberinnen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben Personen im Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub sowie Auszubildende oder in beruflicher Ausbildung stehende Personen mit

⁵ Siehe z.B. auch „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“ der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2015 (als PDF-Dokument herunterzuladen unter: Benutzerleitfaden zur Definition von KMU - Europäische Kommission)

⁶ Bei Unternehmen, die keinen Umsatz in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, wie z.B. bei Banken, ist als Umsatzgröße das operative Ergebnis ohne Wertminderungen und Verwaltungsaufwendungen, einschließlich des Zinsüberschusses, Provisionsüberschusses, Handelsergebnis und der sonstigen betrieblichen Erträge heranzuziehen.

einem Berufsausbildungsvertrag. Beschäftigte im Ausland sind bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl zu berücksichtigen.

Um die durchschnittliche Mitarbeiterzahl der entsprechenden Betrachtungsperiode zu bestimmen, sollte folgende Rechnung durchgeführt werden:

Ermittlung der Anzahl der Vollzeitäquivalente eines jeden Monats des Geschäftsjahrs
 Addition der jeweiligen Vollzeitäquivalente der Monate
 Division der Summe der Vollzeitäquivalente durch die Anzahl der Monate im Geschäftsjahr

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes sind die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse zu Grunde zulegen, die das Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern fließen nicht in den Umsatz ein. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte des Unternehmens⁷.

■ Berechnung der Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer (in Vollzeitäquivalenten, VZÄ bzw. JAE). 1 JAE entspricht einer Person, die das ganze Jahr über in Vollzeit arbeitet. Teilzeitkräfte, Saisonbeschäftigte und Mitarbeitende, die nur einen Teil des Jahres tätig waren, werden anteilig berücksichtigt.

So berechnen Sie die Mitarbeiterzahl (JAE):

- **Vollzeitkraft**, 12 Monate = 1,0 JAE
- **Teilzeitkraft (50 %)**, 12 Monate = 0,5 JAE
- **Vollzeitkraft**, 6 Monate = 0,5 JAE
- **Aushilfe**, 100 Stunden im Jahr = $100 \div 1.680 \approx 0,06$ JAE (*bei 1.680 Jahresstunden als Vollzeitmaß*)

Wenn Ihrem Unternehmen die an die Berufsgenossenschaft (BG) gemeldeten Jahresarbeitsstunden vorliegen, kann daraus eine Näherung der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl abgeleitet werden.

$$JAE \text{ (VZÄ)} = \frac{\text{Gesamtarbeitsstunden im Jahr (BG – Meldung)}}{\text{Arbeitsstunden pro Vollzeitkraft im Jahr}}$$

Für eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Arbeitszeit zur Berechnung von Jahresarbeitseinheiten (JAE) oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) sind die übliche Abwesenheiten wie Urlaub, Feiertage und Krankheitstage zu berücksichtigen.

Ausgehend von 52 Wochen pro Jahr werden folgende Ausfallzeiten abgezogen:

- 6 Wochen Urlaub
- 2 Wochen Feiertage (ca. 10 Arbeitstage)
- 2 Wochen krankheitsbedingte Ausfälle

Das ergibt 42 tatsächliche Arbeitswochen pro Jahr. Multipliziert mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (entspricht 5 Tagen à 8 Stunden) ergibt sich:

$$42 \text{ Wochen} \times 40 \text{ Stunden} = 1.680 \text{ Jahresarbeitsstunden pro Vollzeitkraft}$$

■ Beispiel für Unternehmen, welche nah an der Schwelle zum Nicht-KMU-Status sind

Unternehmen erwerben oder verlieren den KMU-Status erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreiten.

⁷ Weitere Einzelheiten zur Definition der Hauptvermögenswerte siehe Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11-31.

Daher muss bei Unternehmen, welche nah an der Schwelle zum Status eines **Nicht-KMU** sind bzw. kürzlich gewachsen oder geschrumpft sind, möglicherweise über mehrere Perioden zurückgerechnet werden, um festzustellen, ob das Unternehmen den Status als **Nicht-KMU** hat.

So ist z.B. ein Unternehmen, welches die letzten fünf Jahre die Schwellenwerte überschritten hat, und lediglich im letzten Geschäftsjahr vor dem bzw. am Stichtag zur Ermittlung des Status die Schwellenwerte unterschreitet, nach wie vor als **Nicht-KMU** einzustufen und somit verpflichtet ein Energieaudit durchzuführen. Andererseits sind Unternehmen, die z.B. die letzten fünf Jahre die Schwellenwerte unterschritten haben und somit ein KMU waren, auch dann weiterhin als KMU einzustufen, wenn sie im letzten Geschäftsjahr vor dem bzw. am Stichtag zur Ermittlung des Status diese Werte überschreiten.

Bei Unternehmen, die in jährlicher Abfolge die Schwellenwerte jeweils über- und dann wieder unterschritten haben, muss zur Feststellung des Status bis zu dem Zeitraum zurückgerechnet werden, bei dem das Unternehmen zwei Jahre in Folge den gleichen Status hatte. Bei Unternehmen, die nie den gleichen Status zwei Jahre in Folge hatten, bestimmt der Status des Gründungsjahres, ob ein Unternehmen als KMU oder **Nicht-KMU** gilt.

▪ Eigenständige Unternehmen

Ein Unternehmen ist dann eigenständig, wenn es

- völlig unabhängig ist oder
- weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem anderen Unternehmen hält, und/oder Außenstehende weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an dem Unternehmen halten.

Bei mehreren Investoren mit Beteiligungen von jeweils unter 25 % ist ein Unternehmen dann als nicht eigenständig einzustufen, sofern es sich bei diesen Investoren um miteinander verbundene Unternehmen handelt (s.u.).

Ausnahmsweise gilt ein Unternehmen trotz einer Beteiligung von über 25 % aber unter 50 % als eigenständiges Unternehmen, sofern es sich bei den Investoren um

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“,
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds oder
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern handelt.

▪ Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das in einem Partner- oder Verbund-Verhältnis zu anderen Unternehmen steht, ist nach der o.a. Empfehlung der Kommission kein eigenständiges Unternehmen.

Nur wenn ein Unternehmen eigenständig ist, darf es isoliert betrachtet werden. Wichtig ist hierbei, dass es unerheblich für die Einordnung als verbundenes oder Partnerunternehmen ist, ob die Verflechtungen zu anderen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union bestehen. So sind z.B. bei multinationalen Konzernen auch die Gesellschaften in Drittländern außerhalb der EU zu berücksichtigen. Der Klarstellung halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass diese Regelungen nur bei zur Ermittlung des Nicht-KMU Status gelten; im Rahmen der Durchführung eines Energieaudits nach deutschem Recht müssen nur solche Standorte erfasst werden, welche sich in Deutschland befinden (siehe Ziffer 3.1).

Partnerunternehmen sind Unternehmen, die umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt. Partnerunternehmen sind Unternehmen, die nicht eigenständig, aber auch nicht miteinander verbunden sind. Ein Unternehmen ist Partnerunternehmen eines anderen Unternehmens, wenn:

- es einen Anteil zwischen 25% und 50% an diesem anderen Unternehmen hält,
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und 50% an dem Unternehmen hält,
- das Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss erstellt, in den dieses andere Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen wird, und nicht durch Konsolidierung in den Abschluss dieses bzw. eines weiteren Unternehmens, das mit diesem verbunden ist, einbezogen wird.

Verbundene Unternehmen geben die wirtschaftliche Lage von Unternehmen wieder, die entweder durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Mehrheit ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte (auch durch Vereinbarungen oder in manchen Fällen durch natürliche Personen wie Aktionäre) oder durch die Fähigkeit, einen beherrschenden

Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, einer Unternehmensgruppe angehören. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

■ **Berechnung der Daten bei Partner- und verbundenen Unternehmen**

Bei Partnerunternehmen müssen zur Klärung des KMU-Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des anderen Unternehmens anteilmäßig zu den eigenen Daten addiert werden. Dieser Anteil spiegelt den Prozentsatz der gehaltenen Aktien oder Stimmrechte unter Berücksichtigung des jeweils höheren Prozentsatzes wider. Beträgt z.B. der Anteil eines Unternehmens an einem anderen Unternehmen 30 %, so sind 30 % der Mitarbeiterzahl, des Umsatzes und der Bilanzsumme dieses anderen Unternehmens zu den Daten des Unternehmens zu addieren. Bei mehreren Partnerunternehmen ist die gleiche Berechnung für jedes der Partnerunternehmen anzustellen, das dem Unternehmen unmittelbar vor- oder nachgelagert ist.

Bei verbundenen Unternehmen sind zur Klärung des KMU-Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des anderen Unternehmens zu 100 % zu den eigenen Daten hinzuzurechnen, sofern diese nicht bereits im konsolidierten Jahresabschluss enthalten sind.

■ **Beteiligung öffentlicher Stellen**

Ein Unternehmen ist auch dann ein **Nicht-KMU**, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Wie oben bereits aufgeführt, verliert ein Unternehmen den KMU-Status trotz einer Beteiligung von über 25 % aber unter 50 % u.a. dann nicht, sofern es sich bei der Beteiligung um eine autonome Gebietskörperschaft mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern handelt.

■ **Eigenständiges Unternehmen vs. Kleinste rechtlich selbständige Einheit**

Diese Begrifflichkeiten sind nicht miteinander zu verwechseln: Die Bewertung als eigenständiges Unternehmen dient hier der Einordnung als KMU bzw. Nicht-KMU. Die Frage nach der kleinsten rechtlich selbständigen Einheit wird für die Feststellung, welche Einheit zur Durchführung des Energieaudits verpflichtet ist, relevant. Beides ist insoweit unabhängig voneinander zu betrachten.

2.3 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status nach EDL-G

Als Stichtag zur Ermittlung der Schwellenwerte und des Status eines Unternehmens wurde für die erste Verpflichtungsperiode der 31. Dezember 2014 festgesetzt. Die für die Feststellung des Status eines Unternehmens zu ermittelnden Daten waren somit auf Basis des Geschäftsjahrs, welches am 31. Dezember 2014 endete bzw. für Geschäftsjahre welche im Jahr 2014 endeten, zu beziehen.

Der Stichtag für die Wiederholungsaudits ist der 31. Dezember des Jahres, welches im Abstand von drei Jahren auf das Jahr der Fertigstellung des vorhergehenden Energieaudits folgt. Wenn z.B. das Energieaudit am 15.08.2017 abgeschlossen wurde, ist der nächste Stichtag zur Feststellung des KMU bzw. **Nicht-KMU**-Status der 31.12.2020.

Sofern sich der Status des Unternehmens nach dem Stichtag bis zum Erfüllungszeitpunkt ändert, sich z.B. die Mitarbeiterzahl wesentlich reduziert oder erhöht, hat dies keine Auswirkungen auf die zum Stichtag festgestellte Verpflichtung nach [§ 8 EDL-G](#). Relevant ist eine Veränderung der Mitarbeiterzahl nur vor dem Hintergrund einer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gegebenen Unterschreitung der Kriterien für den Status als **Nicht-KMU** und damit dem Wegfall der Verpflichtung zur Durchführung eines wiederholten Energieaudits.

Unternehmen, die erstmalig nach dem 05.12.2015 (erster Erfüllungszeitpunkt) den **Nicht-KMU** Status erreichen, sind ebenso verpflichtet, Energieaudits durchzuführen. Erlangt ein Unternehmen z.B. durch Umwandlung (s. u.) oder wegen Erreichens der Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Status eines **Nicht-KMU**, so ist das Unternehmen verpflichtet, ein Energieaudit durchzuführen. Das Unternehmen muss das Energieaudit innerhalb von **20 Monaten** ab dem ersten Tag des Geschäftsjahrs, ab dem es erstmalig als Nicht-KMU gilt, durchführen. Damit wird sichergestellt, dass das Energieaudit auf einer repräsentativen Datengrundlage basiert und das Unternehmen genügend Zeit hat, das Energieaudit durchzuführen.

▪ Neugründung von Unternehmen

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum am Stichtag vorlegen kann, werden die Schwellenwerte zum jeweiligen Stichtag nach Treu und Glauben geschätzt.

Als neu gegründete Unternehmen gelten nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen und nicht durch Umwandlung entstanden sind. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Der Begriff der Umwandlung umfasst sämtliche Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Kauf, Ausgliederungen oder Überlassung von Unternehmensteilen an Dritte und ähnliche Fallgestaltungen. Demnach gelten z.B. folgende Konstellationen nicht als Neugründung:

- Verschmelzung, Spaltung (Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung) oder ein Formwechsel,
- Entstehung eines neuen Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens im Rahmen eines Asset Deals durch einen Investor.

Bei Neugründung eines Unternehmens, welches die Kriterien eines Nicht-KMU bereits erfüllt, sind Übergangsfristen für die Durchführung eines Energieaudits vorgesehen. Um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, bei der Durchführung des Energieaudits einen repräsentativen Zeitraum für die Bestimmung der energiebezogenen Leistung zugrunde zu legen, wird ab dem Beginn der erstmaligen Betriebsaufnahme ein Zeitraum von 20 Monaten zur Durchführung des ersten Energieaudits gewährt.

▪ Umwandlung/Ankauf

Hierunter ist jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) gemeint, sprich Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel. Bei der Rechtsnachfolge im Wege der umwandlungsrechtlichen Universalkzession (Gesamtrechtsnachfolge) sind hinsichtlich der Auditverpflichtung nach dem EDL-G folgende Aspekte zu beachten:

Die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits ergibt sich grundsätzlich aus dem EDL-G (nicht etwa aus einem Verwaltungsakt) und ist somit nach jeder Umwandlung für alle von der Umwandlung betroffenen Rechtsträger **neu zu beurteilen**. Nach jedem Umwandlungsvorgang müssen sowohl das etwaig weiterhin bestehende Unternehmen als auch neu gegründete oder fortbestehende Rechtsträger ihre Verpflichtungen aus dem EDL-G sehr genau und selbstständig überprüfen.

Genau zu beachten hat das von einer Umwandlung betroffene Unternehmen dabei auch die **Fristen** zur Durchführung bzw. Wiederholung des Energieaudits. Es bestehen die Möglichkeiten, dass die Frist zur Wiederholung unverändert fortbesteht oder dass die Frist wegen erstmaliger Durchführung des Energieaudits neu zu laufen beginnt, also das umgewandelte Unternehmen das Energieaudit innerhalb von 20 Monaten (s. Ziffer 2.3, Unterpunkt „Neugründung von Unternehmen“) durchführen muss. Bei „kollidierenden“ Fristen, d.h. wenn ein bereits zum Energieaudit verpflichteter Rechtsträger zu dem ebenfalls vor der Umwandlung verpflichteten Rechtsträger hinzukommt (z.B. durch Abspaltung oder Ausgliederung), muss das Unternehmen zur Durchführung des Wiederholungsaudits („alle vier Jahre“) die kürzere der jeweils laufenden Fristen wählen.

Beispiele:

- Aufkauf eines KMU durch ein Nicht-KMU: Bleibt das aufgekauft Unternehmen weiterhin ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, erhält es den Status eines Nicht-KMU und hat das Energieaudit binnen 20 Monaten durchzuführen.

- Verschmelzung oder Aufkauf eines KMU durch ein KMU mit gleichzeitiger Überschreitung der Schwellenwerte: Wird das aufgekauft Unternehmen unselbstständig oder geht unter, erhält es den Status eines Nicht-KMU und hat das Energieaudit binnen 20 Monaten durchzuführen.

2.4 Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits

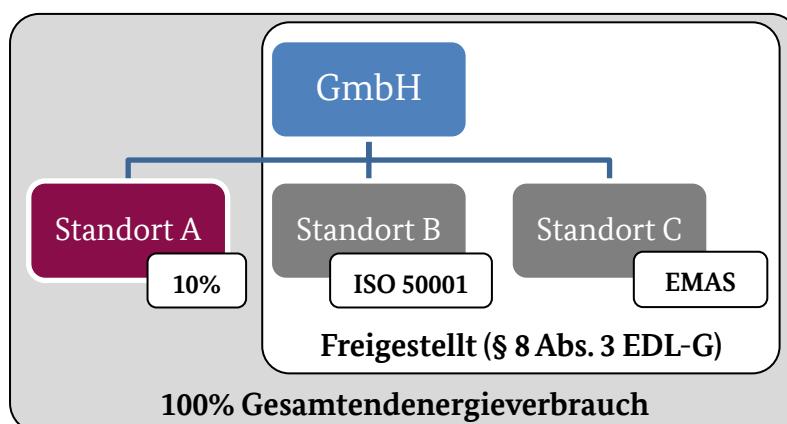
Unternehmen sind von der Pflicht nach [§ 8 Abs. 1 und 2 EDL-G](#) freigestellt, wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt entweder

- ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der **DIN EN ISO 50001** oder
- ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (**EMAS**)

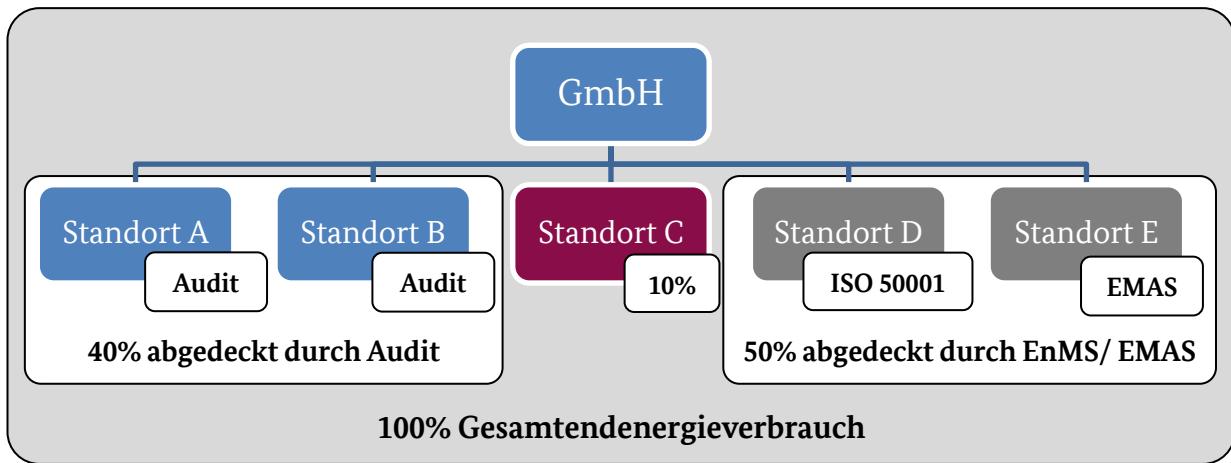
eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben. Für den Fall, dass das Unternehmen zum maßgeblichen Zeitpunkt noch keine abgeschlossene Zertifizierung vorweisen können, muss der Beginn der Einrichtung nachgewiesen werden (siehe unter 8.2.2 Einführung eines Energie- und/oder Umweltmanagementsystems).

Bitte beachten Sie, dass die Zertifikate nach der DIN EN ISO 50001 Ausgabe Dezember 2011 am 20. August 2021 ihre Gültigkeit verlieren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollten die Zertifikate nach der DIN EN ISO 50001 Ausgabe November 2018 ausgestellt sein.

Es ist zulässig, dass in einem Unternehmen mit mehreren Standorten unterschiedliche Systeme (d. h. mehrere Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS oder Zertifikate sowohl nach DIN EN ISO 50001 als auch nach EMAS) betrieben werden. Ein Unternehmen mit mehreren Standorten ist nur freigestellt, wenn es mindestens 90 % des Gesamtendenergieverbrauchs durch ein Energie- und/oder Umweltmanagementsystem abdeckt.



Es ist ebenfalls zulässig, wenn ein verpflichtetes Unternehmen mit mehreren Standorten Mischsysteme aus Energiemanagementsystemen und/oder Umweltmanagementsystemen und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 betreibt (d.h. mehrere Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 oder mehrere Zertifikate nach EMAS und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 oder Zertifikate sowohl nach DIN EN ISO 50001 als auch EMAS und Energieaudits nach DIN EN 16247-1). Darüber hinaus können einzelne Standorte, die weniger als 10% des zu auditierenden Energieverbrauchs ausmachen, unberücksichtigt bleiben.



Ein Wechsel von einem zertifizierten Energie- bzw. Umweltmanagementsystem zur Pflichterfüllung durch ein Energieaudit nach DIN 16247-1 ist möglich.

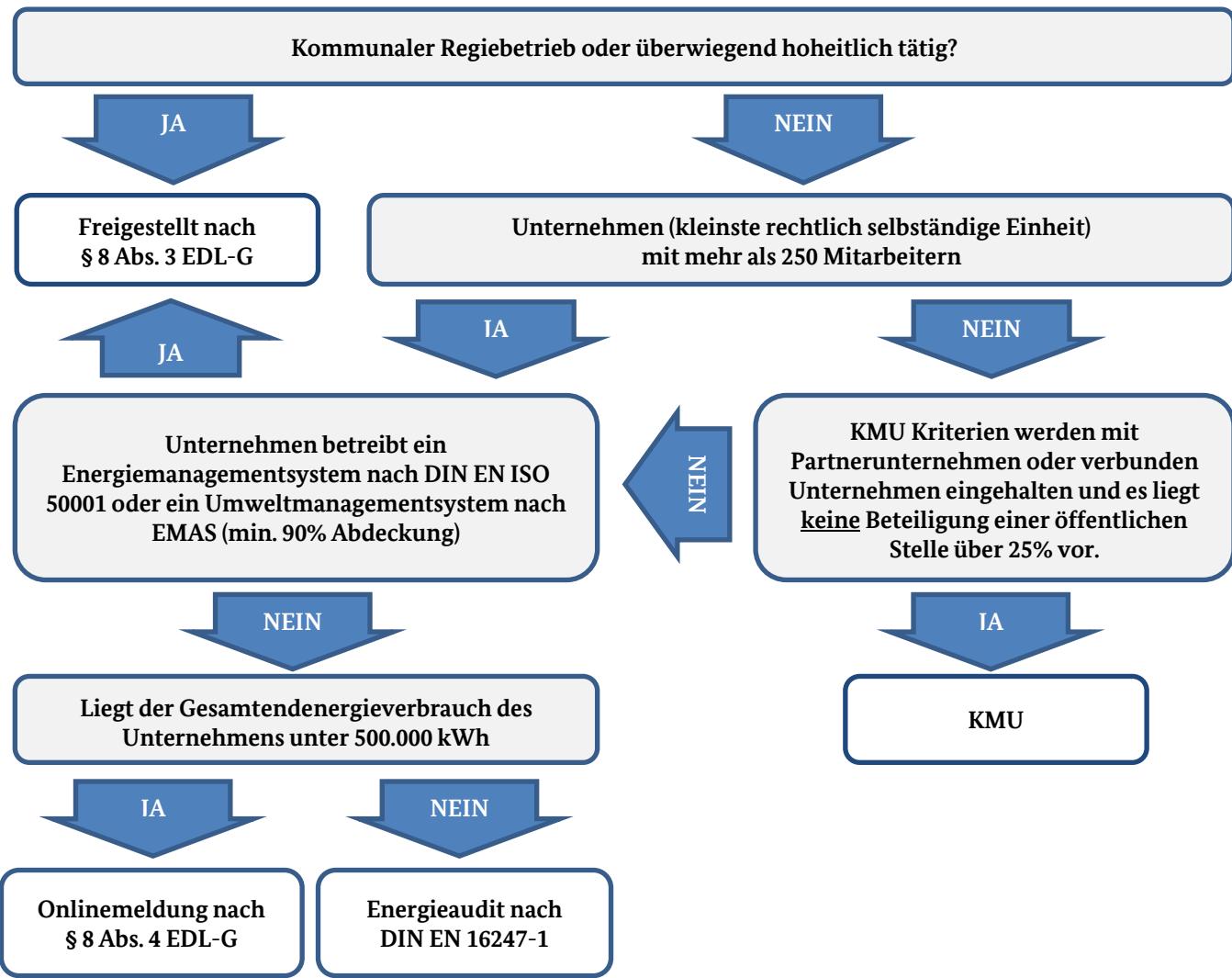
Wird das Energie- oder Umweltmanagementsystem nicht fortgesetzt, entfällt die Freistellung. Das verpflichtete Unternehmen ist zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet. Der Zeitpunkt des Auslaufens des letzten Überwachungsaudits (bei DIN EN ISO 50001) bzw. des letzten Verlängerungsbescheides (bei EMAS) wird als Grundlage zur Berechnung der vier-Jahres-Frist herangezogen. Mit Ablauf der Gültigkeit dieser Überprüfungspapiere beginnt die vier-Jahres-Frist für die Durchführung des Energieaudits (Beispiel: Überwachungsaudit erfolgte am 23.08.2019 und ist bis zum 23.08.2020 gültig. Die vier-Jahres-Frist beginnt am 23.08.2020 und endet am 23.08.2024).

Unternehmen die zum Zeitpunkt der ersten Verpflichtungsperiode über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, befinden sich in der aktuellen Verpflichtungsperiode gleichermaßen im Rahmen eines Wiederholungsaudits. Diese Unternehmen können somit an der Auditierung im Gruppenverbund teilnehmen.

Unternehmen, die einen Wechsel von einem Energieaudit zu einem Energie- oder Umweltmanagementsystem planen, müssen darauf achten, dass das Managementsystem spätestens zum Zeitpunkt des Wiederholungsaudits implementiert ist. [§ 8c Abs. 7 EDL-G](#) gibt zwar für die Unternehmen, die mit der Einrichtung eines Energiemanagementsystems oder eines Umweltmanagementsystems begonnen haben, eine zweijährige Frist zur Vorlage der Zertifizierungsunterlagen für DIN EN ISO 50001 bzw. des Eintragungsbescheides nach EMAS, diese ist jedoch an Voraussetzungen bereits umgesetzter Maßnahmen gebunden (siehe unter 8.2).

2.5 Prüfungsschema zur Energieauditpflicht

Das nachfolgende Prüfungsschema fasst die unter Nummer 2 beschriebenen Regelungen zusammen und soll als Hilfestellung zur Feststellung der Energieauditpflicht dienen. Bitte beachten Sie, dass dieses Schema nur einen möglichen Prüfablauf der Kriterien darstellt. Es ersetzt keine detaillierte Prüfung der einzelnen unter Nummer 2 benannten Kriterien.



3. Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits

3.1 Bestimmung des Gesamtendenergieverbrauchs

Die nachfolgenden Punkte werden in diesem Merkblatt nur kurz aufgeführt, weiterführende Informationen zu dieser Thematik entnehmen Sie bitte dem „[Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs](#)“ und dem „[Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten](#)“ nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 und den Festlegungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – nachfolgend Leitfaden –, der ebenfalls auf der BAFA-Homepage unter „Publikationen“ zu finden ist.

Basis eines jeden Energieaudits ist die Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs des verpflichteten Unternehmens. Von der Repräsentativität des Energieaudits wird in jedem Fall dann ausgegangen, wenn auf der Basis der Erfassung des jeweiligen Gesamtendenergieverbrauchs jedes verpflichteten Unternehmens mindestens **90 Prozent** dessen vom Energieaudit erfasst wird. Es muss somit zunächst die Basis des **gesamten Endenergieverbrauchs (100 Prozent)** definiert werden, um bei der Durchführung des Energieaudits eine Konzentration auf die wesentlichen Energieverbraucher vornehmen zu können.

Unter Energie sind nach § 2 Nr. 3 EDL-G alle handelsüblichen Formen von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen, Elektrizität zu verstehen. Ausgenommen sind Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt.

Ein **verpflichtetes Unternehmen** ist dabei **immer die kleinste rechtlich selbständige Einheit**, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebe bzw. Betriebsteile. Dementsprechend gelten rechtlich selbständige Tochtergesellschaften als eigene Unternehmen. Bitte beachten Sie, dass bei Partner- oder verbundenen Unternehmen immer das kleinste rechtlich selbständige Unternehmen die Nachweispflicht zu erfüllen hat, auch wenn das Energieaudit beispielsweise im Multi-Site-Verfahren durchgeführt wurde.

▪ Besonderheiten bei Gebäuden

Bei Gebäuden sind die Energieverbräuche grundsätzlich im Energieaudit des Unternehmens zu berücksichtigen, welches das Gebäude (bzw. auch einzelne Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudekomplexes) betrieblich nutzt und in diesem Rahmen Endenergie bezieht und verbraucht. Das ist, unbeschadet der Eigentümerstrukturen, üblicherweise der jeweilige **Nutzer bzw. Mieter**, welcher unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat.

Dementsprechend können verpflichtete Unternehmen, die ein Gebäude vermieten oder verpachten und somit keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch haben, von einer Untersuchung dieser Gebäude absehen. Gebäude, in denen keine Mitarbeiter beschäftigt sind, sind in den gesamten Energieverbrauch mit einzubeziehen. Der Energieverbrauch von Mitarbeitern im Home-Office kann unberücksichtigt bleiben.

▪ Besonderheiten bei vorübergehend eingerichteten Standorten

Die vorausgesetzte Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität von Energieaudits ist gegeben, wenn sich das Energieaudit auf bleibende Standorte bezieht. Ein zeitweilig eingerichteter oder befristet genutzter Standort, an dem spezifische Arbeiten oder eine Dienstleistung über einen begrenzten Zeitraum ausgeführt und der kein ständiger Standort werden wird (z. B. eine Baustelle oder ein Standort mit befristetem Mietvertrag), kann im Rahmen eines Energieaudits von einer Detailanalyse ausgenommen werden. Grundsätzlich ist ein Zeitraum von maximal 6 Monaten als vorübergehend anzusehen, hier kann es im Einzelfall jedoch Ausnahmen geben.

Im Gegensatz dazu sind z.B. Dauerbaustellen, welche länger als drei Jahre bestehen, als zu untersuchende Standorte anzusetzen. Dabei kann nicht mehr von einem vorübergehenden Standort ausgegangen werden.

▪ Besonderheiten beim Transport

Auch der Transportbereich (z.B. Straße, Schiene und ggf. Schifffahrt) ist im Energieaudit zu berücksichtigen. Hierbei sind jedoch nur die Energieverbräuche der Fahrzeuge zu berücksichtigen, die dem Geschäftszweck des Unternehmens dienen und die vom Unternehmen getragen werden.

Folgende Verbräuche können bei der Berechnung des Gesamtendenergieverbrauchs ausgenommen werden:

- Energieverbräuche von Dienstwagen durch Beschäftigte, welche diese auch privat nutzen

- Energieverbräuche für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen, die von Dritten durchgeführt werden (dieser Kraftstoff ist im Gesamtenergieverbrauch des Dritten (sofern Nicht-KMU) zu berücksichtigen).

Grenzüberschreitender Verkehr ist dann zu berücksichtigen, wenn dieser in Deutschland beginnt oder endet.

▪ **Nicht zu berücksichtigender Energieverbrauch**

Nachfolgend aufgeführter Energieverbrauch ist nicht zu berücksichtigen:

- Energie, welche nicht vom Unternehmen genutzt wird, sondern lediglich an Dritte geliefert wird
- Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt
- Energieverbrauch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Energieverbrauch internationaler Transporte, welche weder in Deutschland starten noch enden (außer das Unternehmen möchte diesen Energieverbrauch mit einbeziehen)

▪ **Betrachtungszeitraum**

Bei der Berechnung des gesamten Energieverbrauchs muss ein Betrachtungszeitraum von **12 aufeinander folgenden Monaten** für alle relevanten Energieträger zugrunde gelegt werden, welcher den jeweiligen Stichtag zur Ermittlung des **Nicht-KMU**-Status umfasst.

▪ **Nachweisbare Datengrundlage**

Die zur Bestimmung des gesamten Endenergieverbrauchs genutzte Datengrundlage muss nachweisbar und überprüfbar sein. Heranzuziehen sind Abrechnungen von EVU bzw. sonstige Abrechnungsunterlagen für bezogene Energieträger. Sofern nachweisbare Daten zum Energieverbrauch teilweise nicht vorliegen, sind plausible Schätzungen / nachvollziehbare Hochrechnungen auf Basis anderweitiger Daten (z.B. Energiekennwerte) vorzunehmen.

3.2 Bagatellschwelle

Energieaudits sollen verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich aus den ermittelten Daten ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt. Sie sollen aber auch kostenwirksam für das Unternehmen sein. Um diesem Kriterium gerecht zu werden, wurde [§ 8 Abs. 4 EDL-G](#) eingeführt, der eine Berücksichtigung des Gesamtenergieverbrauchs vorsieht.

Liegt bei einem verpflichteten Unternehmen (kleinste rechtlich selbständige Einheit) der Gesamtenergieverbrauch im Jahr bei 500.000 Kilowattstunden (kWh) oder weniger, genügt es, dem BAFA im Rahmen einer Vollzugsmeldung ausgewählte Basisdaten zum Unternehmen, zum Gesamtenergieverbrauch und zu den Energiekosten auf elektronischem Weg mitzuteilen.

Bitte lesen Sie weiterführende Informationen über z. B. die Berechnung des Gesamtenergieverbrauchs in dem ausführlichen Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs.

3.3 Durchführung des Energieaudits

Die korrekte Durchführung eines Energieaudits ist, ebenso wie der Aufbau und die Inhalte eines normkonformen Energieauditberichtes im [Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten](#) ausführlich beschrieben. Bitte informieren Sie sich sowohl als Unternehmen als auch als Energieauditor über die dort abgebildeten Inhalte. Im vorliegenden Merkblatt werden ausschließlich allgemeine Hinweise zur Erfüllung der gesetzlichen Energieauditpflicht nach [EDL-G §§ 8 ff.](#) skizziert.

Verpflichtete Unternehmen müssen alle vier Jahre ein Energieaudit durchführen.

Die Pflicht zur Durchführung eines Wiederholungsaudits gilt nach [§ 8 Abs. 1 EDL-G](#) als erfüllt, wenn gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung des ersten Energieaudits bzw. des vorhergehenden Energieaudits alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe von [§ 8a EDL-G](#) durchgeführt und fertiggestellt wird. **Beispiel:** Das erste Energieaudit wurde am 31.08.2014 fertiggestellt. Die Fristen für die Durchführung und der Fertigstellung der weiteren Energieaudits enden dann am 31.08.2018 und 31.08.2022 ff. Die im Energieaudit verwendeten Daten dürfen sich nicht auf einen Zeitraum beziehen, welcher bereits in vorherigen Energieaudits zugrunde gelegt wurde.

▪ Anforderungen der DIN EN 16247-1

Das Energieaudit muss nach [§ 8a Abs. 1 Nr. 1 EDL-G](#) den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen. Ausführliche Informationen finden Sie im Leitfaden Kapitel I.

Ziel ist es, den Gesamtendenergieverbrauch zu analysieren, auf die Energieverbrauchsstruktur aufzuschlüsseln und Energieeffizienzpotentiale durch die Analyse des IST-Zustandes zu identifizieren. In einem weiteren Schritt werden die verschiedenen Maßnahmen durch technische Einsparberechnungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen monetär bewertet, so dass Unternehmen im Ergebnis auf einen Blick erfassen können, welche Investitionen energetisch und wirtschaftlich sinnvoll sind. Damit alle erhobenen und berechneten Daten nachvollzogen und für die historische Analyse genutzt werden können, ist eine ausführliche Dokumentation notwendig.

Die nachfolgende Auflistung dient nur zur ersten vereinfachten Orientierung, maßgeblich sind die Regelungen der DIN EN 16247-1, die im Leitfaden ausführlich beschrieben sind:

- 1) Einleitender Kontakt
- 2) Auftakt-Besprechung
- 3) Datenerfassung: Aufseneinsatz
- 4) Analyse
- 5) Bericht
- 6) Abschlussbesprechung

a) Untersuchung von Gebäuden

Bei **angemieteten** Standorten bzw. Räumlichkeiten können im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität des Energieaudits auch eigentums- und betreiberrechtliche Möglichkeiten zur Umsetzung aus dem Energieaudit abgeleiteter Maßnahmen Berücksichtigung finden. So können z.B. Sanierungsmaßnahmen, die allein der vermietende Eigentümer vornehmen könnte, vom anmietenden Unternehmen unberücksichtigt bleiben.

Wird während der Durchführung des Energieaudits ein Gebäude/ein Standort komplett oder teilweise saniert, ist dieses im Energieauditbericht zu dokumentieren.

Eine im Zusammenhang mit der Sanierung erarbeitete Datengrundlage, z.B. ein vorhandenes Sanierungskonzept, kann im Rahmen des Energieaudits genutzt werden. Die Bereiche, die sich zum Zeitpunkt des Energieaudits in Sanierung befinden, sind zu beschreiben und der im Bezugszeitraum ermittelte Energieverbrauch zu zuordnen. Bei der Analyse der Verbraucher kann auf das jeweilige Sanierungskonzept verwiesen werden.

Das Energieaudit gilt auch dann als repräsentativ, wenn auf eine Untersuchung der Gebäudehülle wie auch der Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik, sowie der Warmwasserversorgung verzichtet wird, weil für das Gebäude ein gültiger, **bedarfsbezogener** Energieausweis nach § 18 EnEV inklusive aller Berechnungsunterlagen vorliegt, der diese Bereiche vollständig abdeckt⁸. Im Rahmen der Nachweisführung müssen zum eigentlichen **bedarfsbezogener** Energieausweis nach § 18 EnEV immer **alle Berechnungsunterlagen** mit eingereicht werden.

b) Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit für die im Rahmen des Energieaudits identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen muss gemäß [§ 8a Abs. 1 Nr. 4 EDL-G](#) mindestens auf der Kapitalwertmethode basieren. Hierzu sind die Annahmen bzgl. der Nutzungsdauer der Investitionsgüter in Jahren, der verwendete kalkulatorische Zinssatz sowie die verwendeten Energiepreise zu dokumentieren und zu erläutern, auf welcher Grundlage sie festgelegt worden sind. Ab einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch der letzten 3 abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 GWh/a muss die Kapitalwertmethode gemäß § 9 EnEfG nach Vorgabe der DIN EN 17463 durchgeführt werden. Dabei sind die nach § 9 EnEfG als wirtschaftlich bewerteten Maßnahmen in einem Umsetzungsplan aufzunehmen und innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Energieaudits zu veröffentlichen.

Weitere Informationen zu diesem Punkt sind in Kapitel V des Leitfadens enthalten.

⁸ Die Berücksichtigung des Vorhandenseins eines Energieausweises steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (Drucksache 17/1719).

3.3.1 Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl vergleichbarer Standorte verfügen, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn die dafür erforderlichen Untersuchungen nur an einer repräsentativen Anzahl von Standorten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können sogenannte Multi-Site-Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Cluster von Standorten gebildet werden. **Wichtig hierbei ist, dass auch bei Anwendung des Multi-Site-Verfahrens der Gesamtenergieverbrauch des jeweiligen Unternehmens ermittelt werden muss.** Erst dann können die Standorte unter Verwendung von Vergleichskriterien geclustert werden. Das Multi-Site-Verfahren reduziert lediglich die Anzahl der Außeneinsätze.

Sinn und Zweck des Multi-Site-Verfahrens ist es, durch geeignete und definierte Vergleichskriterien, mehrere gleichartige Standorte zu identifizieren und somit die Anzahl der Außeneinsätze zu reduzieren (Wurzelfunktion). Demnach müssen die Energieauditberichte der Standorte, welche einer kompletten Analyse unterzogen wurden, auf die restlichen, im Cluster befindlichen Standorte übertragbar sein. Diese Übertragbarkeit kann nur dann gegeben sein, wenn alle Standorte energetisch und strukturell ähnlich und vergleichbar sind (z.B. Filialen).

Wo eine komplexe und differenzierte technische Infrastruktur zugrunde liegt, z.B. im Krankenhausbereich oder bei Produktionsstätten ist die Anwendung des Multi-Site-Verfahrens nur in Ausnahmefällen zulässig.

Das Energieaudit ist dann als verhältnismäßig und repräsentativ anzusehen, wenn Energieaudits nach der DIN EN 16247-1 an einer Anzahl an Standorten des jeweiligen Clusters durchgeführt werden, die der Quadratwurzel der Gesamtzahl an Standorten des jeweiligen Clusters, gerundet auf die höhere ganze Zahl, entspricht. Dies bedeutet, dass zunächst aus der Anzahl aller Standorte des Unternehmens geeignete Cluster an vergleichbaren Standorten zu bestimmen sind.

Näheres hierzu finden Sie in dem Leitfaden, Kapitel VI.

- **Multi-Site-Verfahren bei Partner- und verbundenen Unternehmen**

Das Multi-Site-Verfahren kann auf Partner- und/oder verbundene Unternehmen ausgeweitet werden, sofern diese die Anforderungen an vergleichbare Standorte sowie die weiteren oben beschriebenen Regelungen erfüllen. Die Ausweitung des Multi-Site Verfahrens kann somit nur auf vergleichbare Standorte der jeweiligen, teilnehmenden Unternehmen erfolgen. Alle weiteren Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen sowie der Transport dieser Unternehmen müssen, sofern vorhanden, Gegenstand eines eigenständigen Energieaudits des jeweilig verpflichteten Unternehmens werden.

Sofern von der Möglichkeit zur Erweiterung des Multi-Site-Verfahrens auf Partner- und/oder verbundene Unternehmen Gebrauch gemacht wird, muss eine für die Durchführung des Energieaudits verantwortliche Stelle (Unternehmen oder Personen) von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens in der Gruppe benannt werden. Die Ernennung der verantwortlichen Stelle muss schriftlich festgehalten werden und ist von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens zu unterzeichnen.

Zudem müssen alle Unternehmen, welche am Multi-Site-Verfahren teilnehmen, eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme erhalten. Diese Bestätigung ist von der Geschäftsführung des teilnehmenden Unternehmens und der verantwortlichen Stelle zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle können diese Unterlagen angefordert werden.

Die Ergebnisse des Energieaudits, insbesondere auch in Form des oder der Energieauditberichte, sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. Die Unternehmen sind über ihre spezifischen Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren.

Näheres hierzu finden Sie in dem Leitfaden unter Kapitel VI.

- **Untersuchung des Transports von Unternehmen**

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl vergleichbarer Fahrzeuge verfügen, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn sich bei der Untersuchung der Fahrzeuge der Außeneinsatz des Energieauditors auf bestimmte, repräsentative Fahrzeuge beschränkt. Die Anzahl und Auswahl der Fahrzeuge ist vom Energieauditor zusammen mit dem Unternehmen zu bestimmen und muss derart erfolgen, dass eine verlässliche Bewertung der energetischen Gesamtsituation des Fuhrparks ermöglicht wird. Wichtig hierbei sind immer die Angaben zum Fahrzeugtyp, der Motorisierung, dem Baujahr, der Ausstattung, der gefahrenen Kilometer und des resultierenden Energieverbrauchs.

Näheres hierzu finden Sie in dem Leitfaden unter Kapitel IV.

3.3.2 Untersuchung von bestimmten vergleichbaren Abnahmestellen

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl vergleichbarer Abnahmestellen (z.B. Windkraftanlagenparks, Bushaltestellen, Übergabestellen, Regulier- bzw. Pumpenstationen, etc.) verfügen, an denen keine Beschäftigten tätig sind, ist das Energieaudit verhältnismäßig und repräsentativ, wenn sich bei der Untersuchung dieser Abnahmestellen der Außeneinsatz des Energieauditors auf bestimmte, repräsentative Abnahmestellen beschränkt. Die Anzahl und Auswahl der Abnahmestellen ist vom Energieauditor zusammen mit dem Unternehmen zu bestimmen und muss derart erfolgen, dass eine verlässliche Bewertung der energetischen Gesamtsituation dieser Abnahmestellen ermöglicht wird.

3.3.3 Durchführung von Energieaudits verbundener Unternehmen am selben Standort

Bei Unternehmen, die als Partner- oder verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission gelten, und die an einem gemeinsamen Standort tätig sind, kann ein Energieaudit des gesamten Standorts als Erfüllung der Pflicht der an diesem Standort ansässigen und einbezogenen Unternehmen gelten, falls diese keine weiteren Standorte mehr in Deutschland haben. Standorte werden hierbei als räumlich zusammenhängende Gebäude oder Gebäudegruppen definiert.

Die Ergebnisse des Energieaudits sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. **Das bedeutet, dass in dem Energieauditbericht sämtliche teilnehmende Unternehmen zu benennen sind.** Für jedes teilnehmende Unternehmen muss jeweils ein Bericht bzw. ein Bezug im Hauptbericht erstellt/hergestellt werden.

Alternativ können die einzelnen Unternehmen eigenständige Energieaudits durchführen.

Bitte beachten Sie, dass diese Möglichkeit nur für die zur Durchführung eines Energieaudits verpflichteten Unternehmen gilt, nicht jedoch für die Unternehmen, die aufgrund eines vorhandenen Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS freigestellt sind.

Näheres hierzu finden Sie in dem Leitfaden unter Kapitel VI.

3.3.4 Durchführung der Energieaudits im Rahmen von Energieeffizienznetzwerken

Am 3. Dezember 2014 unterzeichneten die Bundesregierung und 18 Verbände der deutschen Wirtschaft eine Vereinbarung, bis zum 31.12.2020 die Verbreitung von Energieeffizienz-Netzwerken zu fördern („Initiative Energieeffizienz-Netzwerke, IEEN“).

Die teilnehmenden Unternehmen werden von einer qualifizierten Energieberatung begleitet. Die Vernetzung der Unternehmen findet in einem regelmäßig stattfindenden moderierten Erfahrungsaustausch statt. Mit Hilfe der qualifizierten Energieberatung setzt sich jedes teilnehmende Unternehmen ein eigenes Einsparziel und unterlegt dieses mit Maßnahmen.

Um Synergiepotentiale optimal zu nutzen, können Unternehmen, die ein Energieaudit durchführen müssen, dieses auch innerhalb eines Netzwerkprozesses erarbeiten, z.B. indem die am Netzwerk beteiligten Unternehmen gemeinsam Energieauditoren beauftragen oder sich gegenseitig auditieren.

Unternehmen, die im Rahmen eines Energieeffizienz-Netzwerks das Wiederholungsaudit vorziehen, können sich auf den Ablauf des Vier-Jahres-Turnus des vorhergehenden Energieaudits berufen, sofern das vorgezogene Energieaudit nicht mehr als 18 Monate vor dem regulären Wiederholungsaudit liegt.

Beispiel: Im Dezember 2015 erfolgte das erste Energieaudit, das Wiederholungsaudit wäre somit bis Dezember 2019 durchzuführen. Im September 2018 hat das Unternehmen im Rahmen der Potentialanalyse ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchgeführt. Aufgrund des beibehaltenen Vier-Jahres-Turnus, ist das nachfolgende Energieaudit anstatt im September 2022 erst im Dezember 2023 fällig.

3.3.5 Unternehmen ohne Energieverbrauch

Unternehmen die nachweislich keinen Energieverbrauch und keine Energiekosten haben (z.B. bei Vorrats- oder Mantelgesellschaften), können im Hinblick auf die Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität von der Durchführung eines eigenständigen Energieaudits absehen. Liegt ein solcher Fall vor, ist dieser von der Geschäftsführung des betreffenden Unternehmens zu bestätigen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich

der Begriff des Energieverbrauchs nicht lediglich auf Strom und Gas bezieht, sondern alle Energieträger umfasst (siehe Ziffer 3.1).

3.3.6 Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund

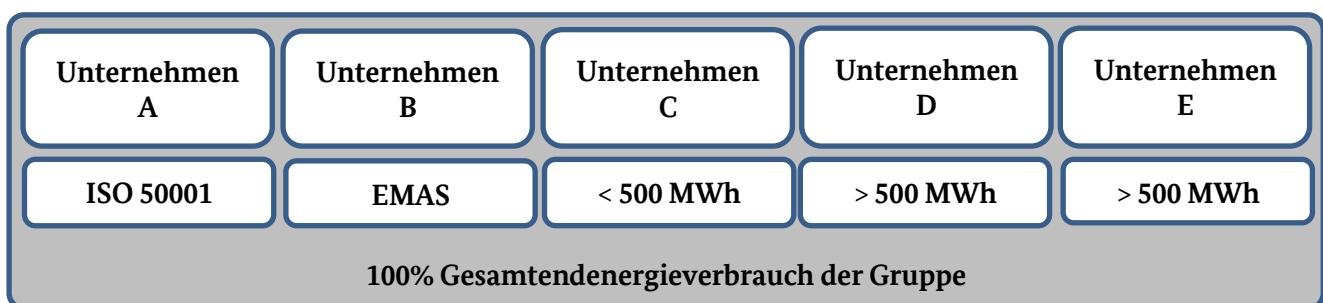
Bei Unternehmen, die als verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission gelten und sich somit mehrheitlich im Besitz eines Unternehmens befinden, können **Wiederholungsaudits im Gruppenverbund** durchgeführt werden. Dies gilt analog für mehrheitlich im Besitz einer Kommune befindliche Unternehmen.

Zudem müssen alle Unternehmen, welche an einem solchen sog. Gruppenaudit teilnehmen, eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an diesem erhalten. Diese Bestätigung ist von der Geschäftsführung des teilnehmenden Unternehmens und der verantwortlichen Stelle zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle können diese Unterlagen angefordert werden.

Die Ergebnisse des Energieaudits sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. **Das bedeutet, dass in dem Energieauditbericht sämtliche teilnehmende Unternehmen zu benennen sind.** Für jedes teilnehmende Unternehmen muss jeweils ein Bericht bzw. ein Bezug im Hauptbericht erstellt/hergestellt werden.

- **Vorgehensweise zur Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs im Gruppenverbund**

Bei einem Wiederholungsaudit im Gruppenverbund werden zum Gesamtendenergieverbrauch einer Unternehmensgruppe auch die Energieverbräuche derjenigen Gruppenteile gezählt, bei denen ein zertifiziertes Umwelt- (EMAS) oder Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 50001) vorhanden ist. Zu beachten ist, dass diese nur dann Anwendung findet, wenn sich alle teilnehmenden Unternehmen im Wiederholungsaudit befinden.



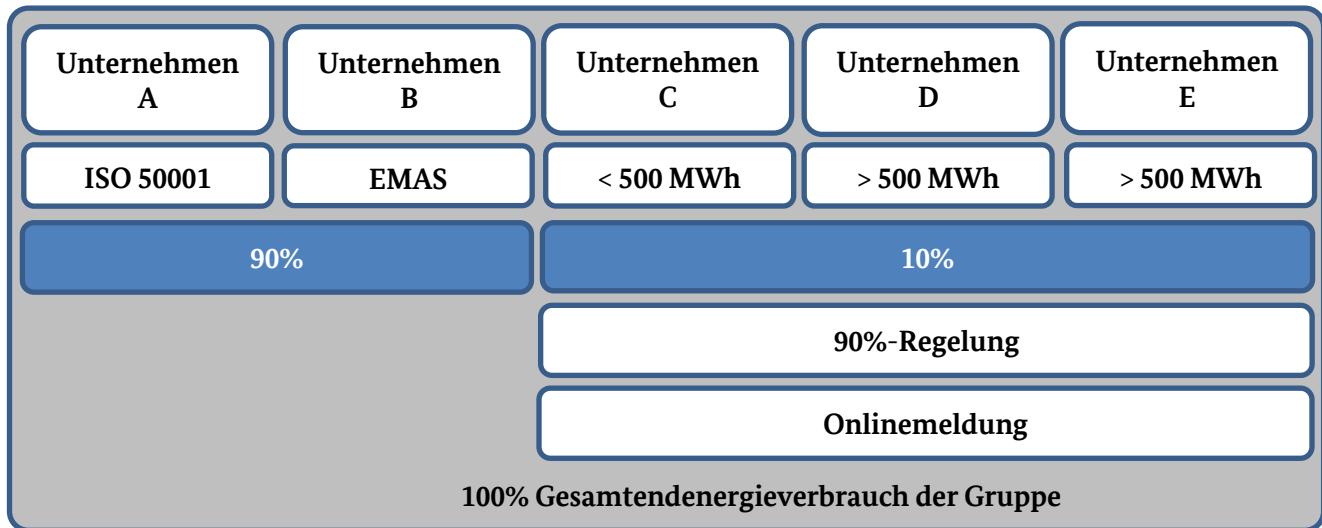
- **Anwendung der 90%-Regelung im Gruppenverbund**

Werden in einem Gruppenverbund 90% des Gesamtendenergieverbrauchs mittels eines zertifizierten Umwelt- (EMAS) oder Energiemanagementsystems (DIN EN ISO 50001) abgedeckt (Unternehmen A und B), dann sind diejenigen Unternehmen die in der Summe weniger als 10% des Gesamtendenergieverbrauchs ausmachen (Unternehmen C, D und E) verpflichtet nur eine Onlinemeldung abzugeben.

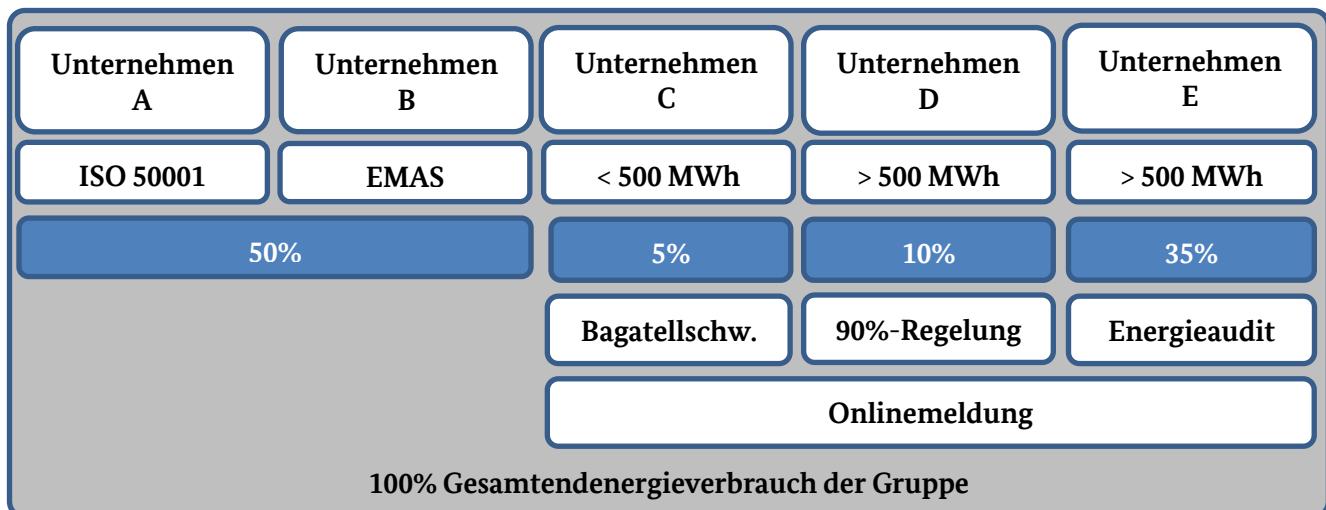
Für den Nachweis der Anwendung der 90%-Regelung im Gruppenverbund müssen alle teilnehmenden Unternehmen die Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs der Gruppe und Aufteilung auf die Unternehmen nachvollziehbar sowie die Zertifikate der Unternehmen für eine eventuelle Stichprobenkontrolle dokumentieren. Die Richtigkeit der Anwendung der 90%-Regelung ist durch einen Energieauditor zu bestätigen.

Weitere Anwendungshilfen können sie dem Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten unter Kapitel VI Nummer 2.1 entnehmen.

Zu beachten ist, dass durch die Anwendung der 90%-Regelung im Gruppenverbund im Wiederholungs-Energieaudit ein Ausschluss von Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 GWh pro Jahr haben, nicht möglich ist, da diese Unternehmen nach [§ 8 Abs. 1 EnEfG](#) zur Einführung eines Energie- (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanagementsystems (EMAS) verpflichtet sind.



Werden weniger als 90% des Gesamtendenergieverbrauchs durch ein zertifiziertes Umwelt- (EMAS) oder Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 50001) abgedeckt, dann findet die 90%-Regelung entsprechend Anwendung auf die im Gruppenverbund Energieaudit verpflichteten Unternehmen. Unternehmen die weniger als 500 MWh an Energieverbrauch nachweisen können (Unternehmen C) und somit unter die Bagatellschwelle fallen, besteht weiterhin ausschließlich die Pflicht zur Onlinemeldung. Unternehmen die nicht unter die Bagatellschwelle fallen und weniger als 10% des Gesamtendenergieverbrauchs im Gruppenverbund ausmachen (Unternehmen D), können unter Anwendung der 90%-Regelung von einem vollständigen Energieaudit ausgenommen werden. Auch diese Unternehmen sind verpflichtet eine Onlinemeldung abzugeben. Alle weiteren Unternehmen im Gruppenverbund die nicht durch eine der vorherigen Regelungen ausgenommen werden können (Unternehmen E), sind verpflichtet ein vollständiges Energieaudit gemäß den Anforderungen der DIN EN 16247-1 durchzuführen.

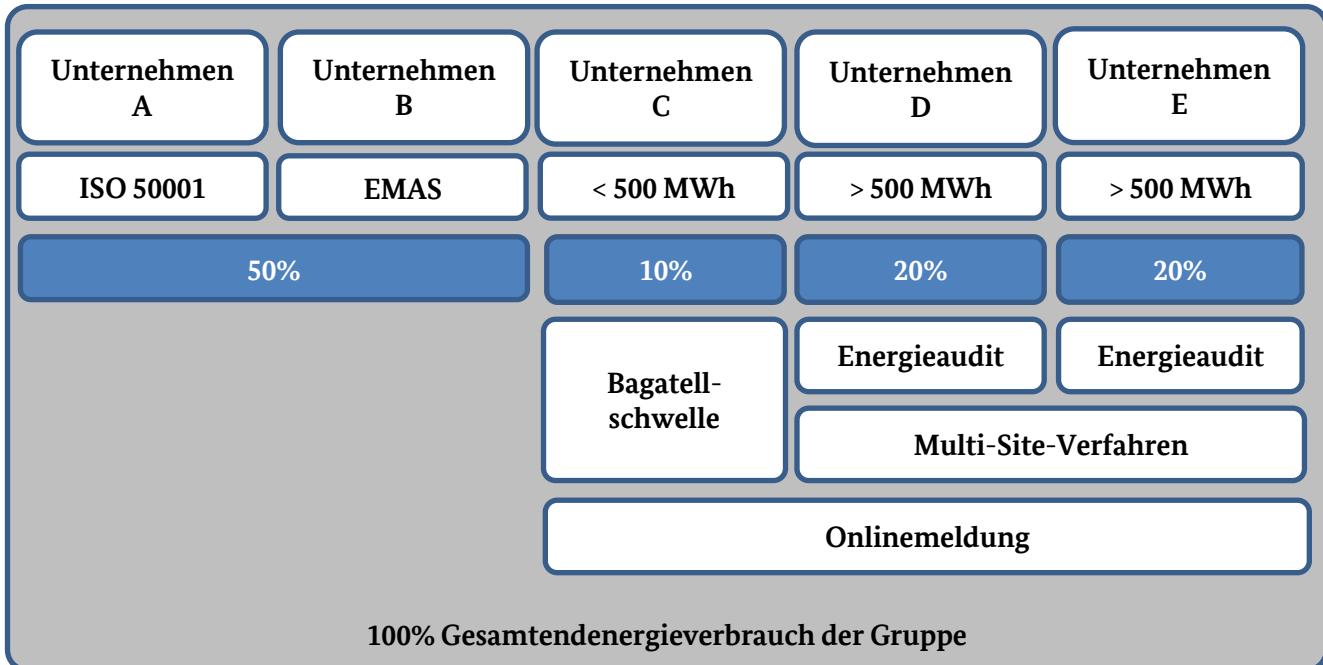


Die am Gruppenaudit teilnehmenden Unternehmen sowie die Anwendung der benannten Regelungen müssen nachvollziehbar von einem Energieauditor bestätigt und für eine eventuelle Stichprobenkontrolle dokumentiert und jedem am Gruppenaudit teilnehmenden Unternehmen ausgehändigt werden.

■ Multi-Site-Verfahren

Weiterhin besteht die Möglichkeit für diejenigen Unternehmen die nicht durch eine der oben benannten Regelungen von einem Energieaudit ausgenommen werden können (Unternehmen D und E), dieses im Rahmen eines Multi-Site-Verfahrens im Gruppenverbund durchzuführen.

Näheres zur Durchführung und Dokumentation hierzu finden Sie in dem Leitfaden, Kapitel VI.



Hinweis:

Wird im Rahmen eines Energieaudits für Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 GWh pro Jahr haben, ein Abwärme Potential identifiziert, so ist dieses nach § 17 Abs. 2 EnEfG der Bundesstelle für Energieeffizienz zu melden.

4. Zusätzliche Anforderungen gemäß §§ 9 und 11-17 EnEfG

Die zusätzlichen Anforderungen des EnEfG bauen auf den Energieaudits gemäß [§ 8 EDL-G](#) auf und ergänzen diese um weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Während das Energieaudit nach EDL-G die Grundlage zur Identifizierung von Einsparpotenzialen bildet, verpflichten die [§§ 9 und 11-17 EnEfG](#) Unternehmen zu weiteren Schritten, wie der Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen, den energieeffizienten Betrieb von Rechenzentren sowie der Vermeidung und Nutzung von Abwärme. Bitte beachten Sie die zu den [§§ 11-17 EnEfG](#) gesonderten veröffentlichten Informationen unter www.bfee-online.de

4.1 Pflicht zur Erstellung von Umsetzungsplänen (§ 9 EnEfG)

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh/a in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren sind nach [§ 9 EnEfG](#) dazu verpflichtet, innerhalb von drei Jahren konkrete Umsetzungspläne für die in Energieaudits gemäß [§ 8 EDL-G](#) sowie in den Aktionsplänen von EnMS oder UMS nach [§ 8 EnEfG](#) oder [§ 8 Abs. 3 EDL-G](#) identifizierten und als wirtschaftlich bewertete Endenergieeinsparmaßnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Unternehmen, die ihren Endenergieverbrauch im Veröffentlichungszeitraum der Umsetzungspläne dauerhaft senken und damit einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von weniger als 2,5 GWh/a aufweisen, sind nicht mehr verpflichtet, einen Umsetzungsplan zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Erstellung und Prüfung der Umsetzungspläne, sowie die Pflicht zu deren Veröffentlichung gelten nur für wirtschaftliche Maßnahmen, die in nach dem 18. November 2023 fertiggestellten Energieaudits nach [§ 8 EDL-G](#) bzw. in nach dem 18. November 2023 erstellten Aktionspläne von EnMS und UMS identifiziert wurden.

Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme gemäß DIN EN 17463 Ausgabe Dezember 2021, nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt. Die Bewertung der Maßnahme bezieht sich dabei auf das nach Norm bezogene „wahrscheinlichste“ Szenario. Für die Bestimmung der Nutzungsdauer sind die **Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA)** des Bundesministeriums der Finanzen heranzuziehen. Sollte keine geeignete Nutzungsdauer aus den AfA-Tabellen ableitbar sein, ist eine möglichst **realistische Schätzung** der technischen Nutzungsdauer vorzunehmen, beispielsweise unter Bezugnahme auf Herstellerangaben. Maßnahmen, die eine Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren vorweisen, unterliegen nicht der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach [§ 9 EnEfG](#).

Von der Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463 können folgende Maßnahmen ausgenommen werden:

- Maßnahmen mit einem Netto-Investitionsvolumen von bis zu 2.000 Euro,
- Maßnahmen, deren Umsetzung beschlossen ist und die direkt in den Umsetzungsplan aufgenommen werden,
- Maßnahmen, deren Umsetzung durch gesetzliche oder regulatorische Vorgaben vorgeschrieben sind.

Die Frist zur Erstellung und Veröffentlichung der Umsetzungspläne beträgt drei Jahre nach:

- Registrierung oder Verlängerung der Eintragung eines Umweltmanagementsystems (UMS) ins EMAS-Register,
- Zertifizierung oder Rezertifizierung eines Energiemanagementsystems (EnMS) nach DIN EN ISO 50001, oder
- Abschluss eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1.

Unternehmen sind nach [§ 9 EnEfG](#) verpflichtet, sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Umsetzungspläne vor der Veröffentlichung durch berufene EMAS-Umweltgutachter, von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle beauftragten Zertifizierer nach DIN EN ISO 50001 oder vom BAFA zugelassene Energieauditoren nach dem EDL-G bestätigen zu lassen. Die Prüfung und die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Umsetzungspläne muss durch unabhängige Dritte⁹ erfolgen. Das bedeutet, dass die Personen oder das Unternehmen, die die Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Systeme identifiziert und wirtschaftlich bewertet haben, nicht gleichzeitig die Bestätigung der Umsetzungspläne vornehmen dürfen. Die Prüfung muss daher durch externe, unabhängige Dritte erfolgen und die folgende Punkte umfassen:

- **Wirtschaftlichkeitsbewertung gemäß DIN EN 17463**
Im Rahmen der Prüfung ist sicherzustellen, dass alle identifizierten Maßnahmen, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen, nach DIN EN 17463 bewertet wurden. Ausgangspunkt der Prüfung ist die aktuelle Managementbewertung mit den dazugehörigen Aktionsplänen (siehe DIN EN ISO 50001:2018, Abs. 9.3 und Abs. 6.2.3). Es muss sichergestellt sein, dass der Energieplanungsprozess mit der energetischen Bewertung, den Kennzahlen und der energetischen Ausgangsbasis sowie der Energiedatensammlung (siehe DIN EN ISO 50001:2018, Abs. 6.3 – 6.6) der aktuellen Energienutzung entspricht. Im Audit ist die anforderungsgemäße Anwendung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß DIN EN 17463 bei den nicht in den Umsetzungsplan aufgenommenen Energieeffizienzmaßnahmen anhand von Stichproben festzustellen.
- **Plausibilitätsprüfung der Wirtschaftlichkeitsbewertung**
Die Wirtschaftlichkeitsbewertung ist anhand des „wahrscheinlichsten Szenarios“ auf Plausibilität zu prüfen. Dabei liegt der Fokus auf der korrekten Anwendung der Berechnungsmethodik sowie der Nachvollziehbarkeit der Annahmen zur Kapitalwertberechnung, insbesondere in Bezug auf Planungshorizont, Laufzeit und Preissteigerungsraten. Eine vollständige Überprüfung jeder einzelnen Maßnahme durch die Zertifizierungsstelle oder den Auditor ist nicht erforderlich.
- **Überprüfung der Aufnahme wirtschaftlicher Maßnahmen in den Umsetzungsplan**
Es ist sicherzustellen, dass alle wirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 9 EnEfG im Umsetzungsplan enthalten sind. Die Prüfung konzentriert sich auf die korrekte Anwendung der Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463.

⁹ Siehe Drucksache 20/6872, Seite 58, Begründung zu § 9 Absatz 2 EnEfG

Um sicherzustellen, dass keine wirtschaftlichen Maßnahmen unzulässig ausgeschlossen wurden, kann eine Stichprobenprüfung der nicht aufgenommenen Maßnahmen durchgeführt werden. Eine Stichprobenprüfung bedeutet, dass nur eine Teilmenge der Maßnahmen geprüft wird, die jedoch repräsentativ für die Gesamtmenge ist, sodass verlässliche Aussagen über die Vollständigkeit getroffen werden können.

Dabei sind mindestens 40 % der nicht in den Umsetzungsplan aufgenommenen Maßnahmen zu prüfen.

Werden durch 40 % weniger als 5 Maßnahmen abgedeckt, sind mindestens 5 Maßnahmen zu prüfen. Gibt es insgesamt weniger als 5 nicht aufgenommene Maßnahmen, werden alle Maßnahmen geprüft. Zusätzlich sind Maßnahmen, die mehr als 5 % Endenergieeinsparung vom Gesamtenergieverbrauch aufzeigen, unabhängig von der Stichprobe vollständig zu prüfen.

Die Bestätigung hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen.

Nach [§ 9 EnEfG](#) müssen Umsetzungspläne alle in Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach [§ 8 EnEfG](#) oder in Energieaudits nach [§ 8 EDL-G](#) identifizierten und nach DIN EN 17463 als wirtschaftlich bewerteten Endenergieeinsparmaßnahmen beinhalten. Weitere Anforderungen zum Inhalt und Umfang der Umsetzpläne geben die jeweiligen Normen vor:

- Gemäß DIN EN 16247-1:2022 Ziffer 5.8.2 ist im Rahmen des Energieauditberichts nach Buchstabe d) Nummer 1) für Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung (EPIA) u. a. ein Plan und Ablaufplan für die Umsetzung zur erstellen.
- Nach Ziffer 6.2.3 der DIN EN ISO 50001:2018-12 wird im Rahmen eines Energiemanagementsystems die Organisation aufgefordert bei der Planung zum Erreichen der Ziele und Energieziele Aktionspläne festzulegen und diese aufrechtzuerhalten. Dabei ist in den Aktionsplänen festzuhalten, was getan wird, welche Ressourcen erforderlich sind, wer verantwortlich ist, wann es abgeschlossen ist und wie die Ergebnisse bewertet werden.
- Ein Aktionsplan im Sinne der EMAS-Verordnung ist ein strukturierter Plan, der die Maßnahmen, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten zur Erreichung der Umweltziele einer Organisation festlegt. Er ist ein zentraler Bestandteil des Umweltmanagementsystems und spielt eine entscheidende Rolle bei der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung gemäß den Anforderungen der EMAS-Verordnung.

Die geforderten Umsetzungspläne müssen demnach die folgenden Informationen enthalten, um eine klare und nachvollziehbare Dokumentation der geplanten Endenergieeinsparmaßnahmen sicherzustellen:

- **Priorisierung der Maßnahmen**
Die Maßnahmen sind nach ihrer im Unternehmen festgelegten Priorität zu ordnen. Dies kann entweder durch eine fortlaufende Nummerierung (1, 2, 3 ...) oder durch eine Gruppierung nach Prioritätskategorien (z. B. A = hohe Priorität, B = mittlere Priorität, C = niedrige Priorität) erfolgen.
- **Bezeichnung der identifizierten und wirtschaftlich bewerteten Maßnahmen**
Der Umsetzungsplan muss einen direkten Bezug zu den in den Energieaudits oder Aktionsplänen von EnMS/UMS identifizierten Maßnahmen herstellen. Die im Auditbericht verwendeten Maßnahmenbezeichnungen sind im Umsetzungsplan unverändert zu übernehmen.
- **Kalkuliertes Investitionsvolumen**
Das geplante Investitionsvolumen für jede Maßnahme ist anzugeben. Dabei kann das Volumen aufgerundet dargestellt werden, um eine übersichtliche Darstellung zu gewährleisten.
- **Zeitrahmen für die Umsetzung**
Der Zeitrahmen gibt an, bis wann die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme abgeschlossen sein soll. Er sollte sowohl die Planungsphase als auch die Umsetzungsphase berücksichtigen und präzise Angaben zu Monat und Jahr enthalten.
- **Herkunft der Maßnahme**
Diese Informationen dienen der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation, wann und in welchem System die Maßnahme identifiziert wurde. Mögliche Quellen sind unter anderem Energieauditberichte,

Überwachungsaudits, Aktionspläne eines EnMS, Umweltprogramme eines UMS, interne Betriebsanalysen oder gesetzliche Vorgaben.

- **Verantwortlichkeit für die Umsetzung**

Der Umsetzungsplan muss ausweisen, welche Funktion im Unternehmen für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme verantwortlich ist. Eine Funktionsbezeichnung, wie beispielsweise Geschäftsführer, Werkleiter oder Technischer Leiter, ist ausreichend; eine namentliche Nennung ist nicht erforderlich.

- **Angaben zum Umsetzungsfortschritt**

Der Fortschritt der Maßnahmen ist darzustellen, um den aktuellen Status der Umsetzung zu dokumentieren. Dies kann in folgenden Kategorien erfolgen:

- *Offen*: Die Maßnahme wurde identifiziert, aber noch nicht begonnen.
- *In Bearbeitung*: Die Umsetzung ist gestartet, aber noch nicht abgeschlossen.
- *Abgeschlossen*: Die Maßnahme wurde vollständig umgesetzt.

Die gemäß § 9 EnEfG zu erstellenden und zu veröffentlichten Umsetzungspläne müssen öffentlich zugänglich sein. Dies kann insbesondere als Bestandteil in einem öffentlichen Unternehmensbericht oder als separates Dokument auf der Internetseite des Unternehmens erfolgen. Vorausgesetzt, dass die Umsetzungspläne alle genannten Anforderungen erfüllen, können diese auch als Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts des Unternehmens veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung kann entweder im Jahresabschluss des Unternehmens oder bei Zugehörigkeit zu einem Konzern im konsolidierten Jahresabschluss der Muttergesellschaft im Unternehmensregister erfolgen. Alternativ ist eine Veröffentlichung in einem Dokument auf der Internetseite des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe zulässig, sofern das jeweilige Unternehmen eindeutig identifiziert und die Umsetzungspläne diesem eindeutig zugeordnet werden können.

Eine passive Zugänglichmachung, bei der die Dokumente lediglich auf Anfrage oder nur bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse bereitgestellt werden, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die veröffentlichten Umsetzungspläne müssen für einen Zeitraum von mindestens drei bzw. vier Jahren (abhängig von der Nachweisführung – Managementsystem oder Energieaudit) öffentlich zugänglich bleiben. Anschließend können sie durch die im Zuge des nächsten Re-Zertifizierungsaudits bzw. Energieaudits erstellten aktualisierten Umsetzungspläne ersetzt werden. Dabei sind noch nicht umgesetzte Maßnahmen Umsetzungspläne zu übertragen zusätzlich sind neue Umsetzungspläne, aus dem aktuellen Re-Zertifizierungsaudit bzw. Energieaudit abgeleitete Maßnahmen aufzunehmen. Bei einer vorzeitigen Aktualisierung müssen Umsetzungspläne von bereits vollständig umgesetzter Maßnahmen nicht weiter berücksichtigt werden. Eine erneute Prüfung durch einen externen Dritten ist erst im Rahmen des nächsten Zertifizierungsaudits bzw. Energieaudits erforderlich.

Hier ist ein exemplarisches Beispiel für einen Umsetzungsplan gemäß den oben genannten Mindestvorgaben:

Umsetzungsplan für Endenergieeinsparmaßnahmen gemäß § 9 EnEfG

Unternehmen: Muster GmbH
Erstellt am: 01/2024
Aktualisiert am: 02/2025
Verantwortliche Person: Technischer Leiter Produktion

Priorität	Maßnahmenbezeichnung	Investitions-volumen	Zeitrahmen	Herkunft der Maßnahme	Verantwortliche Person	Status
A	Austausch auf LED-Beleuchtung	8.500 €	Januar 2024 März 2024	Energieauditbericht 12/2023	Werksleiter	Abgeschlossen
A	Optimierung der Heizungsanlage	15.000 €	Februar 2025 Juni 2025	Energieauditbericht 12/2023	Techn. Leiter Facility	In Bearbeitung
B	Dämmung von Rohrleitungen	2.000 €	Mai 2025 Juli 2025	Energieauditbericht 12/2023	Techn. Leiter Produktion	Offen
B	Austausch ineffizienter Pumpen	12.500 €	April 2025 August 2025	Energieauditbericht 12/2023	Techn. Leiter Produktion	Offen
C	Einführung eines Energiemonitoringsystems	20.000 €	Juli 2025 Dezember 2026	Unternehmensbeschluss 01/2024	IT-Abteilung	Offen
		58.000 €				

4.2 Energieeffizienz in Rechenzentren (§§ 11-15 EnEfG)

Gemäß den [§§ 11 bis 15 EnEfG](#) gelten für Betreiber von Rechenzentren zusätzliche Energieeffizienzanforderungen. Diese beinhalten die Pflicht, klimaneutrale Standards zu erfüllen und entsprechende Managementsysteme zu implementieren. Betreiber müssen zudem Informationen zur Energieeffizienz und Abwärmenutzung bereitstellen und sich an Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz orientieren.

Als Rechenzentrum bezeichnet man eine Struktur oder eine Gruppe von Strukturen (sprich: Gebäude) für die zentrale Unterbringung, die zentrale Verbindung und den zentralen Betrieb von Informationstechnologie- und Netzwerk-Telekommunikationsausrüstungen (z. B.: Server) zur Erbringung von Datenspeicher-, Datenverarbeitungs- und Datentransportdiensten. Zudem werden auch alle Anlagen und Infrastrukturen für die Leistungsverteilung, für die Umgebungskontrolle und für das erforderliche Maß an Resilienz und Sicherheit, die zum Betrieb notwendig sind, zu einem Rechenzentrum gezählt.

Weitere Informationen zum Thema „Energieeffizienz in Rechenzentren“ finden Sie unter:
www.bfee-online.de → Effizienzpolitik → [Energieeffizienzregister für Rechenzentren](#)

4.3 Vermeidung, Verwendung und Meldung von Abwärme §§ 16 und 17 EnEfG

Nach [§ 16 EnEfG](#) sind Unternehmen die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre Jahre von mehr als 2,5 GWh/a besitzen verpflichtet, Abwärme zu vermeiden und – sofern dies zumutbar und wirtschaftlich ist – zur Weiterverwendung zu nutzen. Unternehmen müssen Optionen zur Nutzung technisch vermeidbarer und nicht vermeidbarer Abwärme untersuchen und umsetzen, wenn sich solche Maßnahmen als wirtschaftlich darstellen.

Zur Unterstützung der Abwärmenutzung sieht [§ 17 EnEfG](#) die Bereitstellung einer **Abwärmeplattform** vor, die zur Weitergabe und Nutzung von Abwärme dient. Unternehmen können diese Plattform zur Einspeisung und Verteilung von Abwärme in kommunale Netze nutzen und so zur Effizienzsteigerung beitragen. Unternehmen sind verpflichtet, Informationen zu anfallender Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

Zu den konkreten Auskunfts- und Informationspflichten der betreffenden Unternehmen hat die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) ein Merkblatt sowie weitere Informationen veröffentlicht:
www.bfee-online.de → Effizienzpolitik → [Plattform für Abwärme](#)

5. Energieauditor

Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, welche die Anforderungen des [§ 8b EDL-G](#) erfüllt. Die Person muss über eine fachlich einschlägige Ausbildung oder berufliche Qualifizierung und darauf aufbauender praktischer Erfahrung verfügen, sowie mittels Fortbildungen die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits stets auf dem aktuellen Stand halten. Die Fachkunde erfordert

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
 - a. den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - b. eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden und
3. die für die Erbringung von Energieaudits nach DIN EN 16247-1 erforderlichen Fachkenntnisse.

Wird ein Energieaudit nach dem 26.11.2019 vergeben, darf das Energieaudit nur von einer durch das BAFA bereits registrierten Person durchgeführt werden. Dieses sollte vor Auftragsvergabe seitens der Unternehmen sorgfältig geprüft werden! Wurde das Energieaudit vor dem 26.11.2019 beendet, besteht noch die Möglichkeit, dass die Person im Rahmen der Stichprobenkontrolle des BAFA die Fachkunde durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist.

Weitere Bestimmungen zu den Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person sowie Informationen zum Registrierungsprozess sind in dem gesonderten Merkblatt („Hinweise zur Registrierung von Energieauditoren“) geregelt.

Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Dies folgt aus den Anforderungen an die Objektivität und Transparenz, die in der DIN EN 16247-1 enthalten sind. Zudem stellt [§ 8b Abs. 4 EDL-G](#) Anforderungen an die Unabhängigkeit der Durchführung des Energieaudits. Danach muss die durchführende Person

1. das Unternehmen hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten und darf
2. keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden.

Das Verbot zur Annahme von Provisionen soll Interessenskonflikte in der beratenden Person vermeiden, wenn diese gleichzeitig für den Vertrieb von Produkten zuständig ist, die zur Durchführung der Energieeinsparinvestitionen erforderlich sind. Damit sollen jedoch Unternehmen, die eine unternehmensinterne organisatorische Trennung der Beratungsdienstleistungen vom Vertrieb von Einsparprodukten sicherstellen, nicht gehindert werden, Energieaudits nach dem Gesetz anzubieten.

Das Energieaudit kann sowohl von externen Personen wie auch von unternehmensinternen Personen durchgeführt werden, sofern gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen nach [§ 8b EDL-G](#) erfüllt sind.

Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Dies schließt nach Sinn und Zweck der Regelung nicht aus, dass es der Energiebeauftragte oder Energiemanager des Unternehmens ist, der das Energieaudit durchführt, da in einem solchen Fall – anders als bei einer Beteiligung an operativen Tätigkeiten – kein Interessenskonflikt zu erwarten ist.

Sofern die durchführende Person bei einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 angestellt ist und die Kompetenzanforderungen erfüllt, die nach den einschlägigen Akkreditierungsregeln für eine Berufung als Auditor für Energiemanagementsysteme vorausgesetzt werden, genügt als Nachweis der Qualifikation die entsprechende Akkreditierungsurkunde. Wurde das Energieaudit von einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Sinne der [§§ 9, 10 und 18 des Umweltauditgesetzes](#) durchgeführt, genügt als Nachweis der Qualifikation die für den betreffenden Sektor ausgestellte Zulassungsurkunde für die Person, die das Energieaudit durchgeführt hat.

Nach der DIN EN 16247-1 ist es zulässig, dass die durchführenden Personen Unterauftragnehmer einschließt. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Personen, die der/die verantwortliche Energieauditor/Energieauditorin einbindet, auch die Anforderungen der DIN EN 16247-1 hinsichtlich der Kompetenz, Vertraulichkeit und Objektivität erfüllen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Energieaudits trägt ausschließlich die beauftragte Person zur Durchführung des Energieaudits.

Unternehmen, die nach geeigneten externen Energieauditoren suchen, können die veröffentlichte Energieauditorenliste des BAFA nutzen. Die Auswahl einer für die Auditierung geeigneten Person sollte mit Bedacht erfolgen. Es ist sinnvoll, wenn die das Energieaudit durchführende Person über Beratungserfahrung und Kenntnisse der Technologien und Prozesse in der jeweiligen Branche des Unternehmens verfügt. Das Unternehmen ist für die Auswahl einer geeigneten Person verantwortlich.

6. Erklärungsverfahren

6.1 Unaufgeforderte Online-Meldung

[§ 8c Abs. 1 EDL-G](#) sieht vor, dass verpflichtete Unternehmen dem BAFA **spätestens zwei Monate** nach Fertigstellung ihres Energieaudits Eckdaten aus dem Energieauditbericht über ein Online-Formular melden müssen. Abgefragt werden Angaben

- zum Unternehmen,
- zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,
- zum Gesamtendenergieverbrauch,
- zu den Energiekosten der einzelnen Energieträger,
- zur Anwendung des Multi-Site-Verfahrens
- zu den vorgeschlagenen Energieeffizienz-Maßnahmen und
- zu den Kosten des Energieaudits.

Die Angaben lassen sich i. d. R. dem Energieauditbericht entnehmen. Die Erklärung in Form einer Onlinemeldung kann auch durch einen bevollmächtigten Energieauditor im Namen des Unternehmens erfolgen.

Die [Online-Energieauditerklärung](#) finden Sie auf der BAFA-Seite unter Energie → Energieberatung & Energieaudit → Energieaudit nach EDL-G → Formulare. Erläuterungen zur Berechnung des Gesamtendenergieverbrauchs sind ausführlich im [Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs](#) nachzulesen.

Die Sicherheit der übermittelten Daten wird durch das BAFA gewährleistet. Selbstverständlich werden die übermittelten Daten keinem unbefugten Dritten zugänglich gemacht. Der Sicherheitsstandard des BAFA ist hoch.

6.2 Adressatenkreis

Alle zur Durchführung eines Energieaudits verpflichteten Unternehmen müssen die Online-Meldung abgeben. Diese Meldepflicht betrifft jedes rechtlich selbständige Unternehmen. Wurde z.B. das Energieaudit von einer Konzernmutter in Auftrag gegeben und im Rahmen eines Multi-Site-Verfahrens durchgeführt, hat dennoch jedes Tochterunternehmen eine Onlinemeldung abzugeben.

Auch Unternehmen, die einen Gesamtendenergieverbrauch von 500.000 KWh oder weniger pro Jahr aufweisen, sind verpflichtet, ihre Daten über das Online-Formular zu melden. Allerdings sind nur die Angaben zum Unternehmen, zum Gesamtendenergieverbrauch und zu den Energiekosten der einzelnen Energieträger notwendig.

Eine Ausnahmeregelung besteht für Unternehmen, die nach [§ 8 Abs. 3 EDL-G](#) ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt oder mit dessen Einführung begonnen haben. Für diese Unternehmen entfällt die Meldepflicht. Im Rahmen der Stichprobenkontrolle können sie vom BAFA angeschrieben und zur Vorlage der Nachweise (s.u. 8.2) aufgefordert werden.

7. Stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits

7.1 Stichprobenverfahren des BAFA

Der [§ 8c Abs. 2 EDL-G](#) überträgt die Überprüfung der Durchführung der Energieaudits dem BAFA. Diese Überprüfung soll u.a. die Anwendung der nach Artikel 13 der Richtlinie 2012/27/EU vorgeschriebenen Sanktionen und Maßnahmen gewährleisten.

Die Stichprobe wird nach dem Zufallsprinzip generiert und automatisiert gezogen.

In der Stichprobenkontrolle tritt das BAFA schriftlich an das Unternehmen heran. Binnen einer vierwöchigen Frist hat das angeschriebene Unternehmen den Nachweis vorzulegen. Der Nachweis umfasst die Mitteilung, dass das angeschriebene Unternehmen

1. der Verpflichtung nach [§ 8 Abs. 1 EDL-G](#) nachgekommen ist oder
2. nach [§ 8 Abs. 3 EDL-G](#) von der Verpflichtung freigestellt ist oder
3. nach [§ 8 Abs. 4 EDL-G](#) der Bagatellschwelle unterliegt.

Für die Kommunikation der Unternehmen mit dem BAFA im Stichprobenverfahren ist der elektronische Kommunikationsweg vorgesehen. Nach dem Anschreiben erfolgt die erste Kontaktaufnahme des Unternehmens durch Zusendung des elektronischen Formulars – Nachweisführung für Unternehmen. Es befindet sich online unter www.bafa.de > Energie > Energieberatung & Energieaudit > Formulare > „[Elektronisches Rückmeldeformular - Stichprobenkontrolle](#)“.

Wird ein Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, das ein kleines oder mittleres Unternehmen ist und somit nicht in den Anwendungsbereich nach [§ 8 Abs. 1 EDL-G](#) fällt, so ist dieses im elektronischen Formular unter dem entsprechenden Unterpunkt anzugeben und anhand der Angabe der Mitarbeiterzahl und des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme zu bestätigen.

Verpflichtete Unternehmen, die nach [§ 8 Abs. 4 EDL-G](#) einen Gesamtendenergieverbrauch im festgelegten Betrachtungszeitraum von 500.000 KWh oder weniger haben, erklären dieses ebenfalls im elektronischen Formular.

Gleiches gilt für die angeschriebenen Unternehmen, die kein Energieaudit durchgeführt haben. Auch hier erfolgt die Mitteilung in dem elektronischen Formular.

Das BAFA kann von dem Unternehmen die Vorlage der im Rahmen des Energieaudits angefertigten Unterlagen, z. B. das Formular Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits (s.u. 8.1) oder den Energieauditbericht verlangen, um eine inhaltliche Prüfung der Energieaudits vornehmen zu können. Im Rahmen des elektronischen Formulars wird konkret aufgezeigt, welche Unterlagen verpflichtend einzureichen sind.

8. Nachweis der Durchführung eines Energieaudits

8.1 Verpflichtete Unternehmen

Es empfiehlt sich, unmittelbar nach Durchführung des Energieaudits einen entsprechenden Nachweis anzulegen. Bei einer Stichprobenkontrolle durch das BAFA liegt dann dieser notwendige Nachweis griffbereit vor. Dies ist auch für die anschließend erforderliche Online-Meldung hilfreich.

Der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits erfolgt über eine Bestätigung derjenigen Person, die das Energieaudit durchgeführt hat. Die das Energieaudit durchführende Person muss bestätigen, dass die Anforderungen an Energieaudits nach [§ 8a EDL-G](#) erfüllt wurden. Sollten mehrere Energieauditoren das Energieaudit durchgeführt haben, so haben diese sämtlich den Energieauditbericht zu unterzeichnen. Die Energieauditoren tragen dann gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Energieaudits.

Sofern in einzelnen Standorten zertifizierte Energie- oder Umweltmanagementsysteme eingeführt wurden, sind die Registrierungs-/Zertifizierungskunden für diese Standorte und, wenn notwendig, zusätzlich der Bericht des aktuellen Überwachungsaudits respektive der validierten Umwelterklärung einzureichen. Auch in diesem Fall erfolgt die Information über die Zusendung der notwendigen Unterlagen über das elektronische Formular.

Das BAFA hat zur vereinfachten Nachweisführung das Formular „[Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits](#)“, dass von der das Energieaudit durchführende Person verwendet werden kann. Nach Fertigstellung des Energieaudits bestätigt die auditierende Person die Durchführung. Das Formular befindet sich online unter www.bafa.de > Energie > Energieberatung & Energieaudit > Energieaudit nach EDL-G > Formulare.

Bitte beachten Sie, dass die Nachweiserklärung für jedes rechtlich selbständige Unternehmen anzulegen ist.

▪ **Bei Durchführung mit Bagatellschwelle**

Wird ein Unternehmen im Stichprobenverfahren angeschrieben, dessen Gesamtendenergie aller Energieträger 500.000 kWh/a oder weniger beträgt, ist dies ebenfalls verpflichtet, den Nachweis zu führen und diesem dem BAFA vorzulegen. Aufgrund der Komplexität dieses Bereiches liegt ein Merkblatt mit ausführlicher Beschreibung der Berechnung und des Nachweises des Gesamtendenergieverbrauchs vor (s. u. www.bafa.de > Energie > Energieberatung & Energieaudits > Energieaudit nach EDL-G > Publikationen).

▪ **Bei Durchführung von Multi-Site-Verfahren**

Bei Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten, in denen das Multi-Site-Verfahren angewendet wurde, ist im Energieauditbericht ausführlich auf das Multi-Site-Verfahren einzugehen (Teilnehmer / Standorte / Cluster / Kriterien etc.).

Bei Durchführung von Multi-Site Verfahren in Partner- oder verbundenen Unternehmen können neben den oben aufgeführten Angaben die schriftliche Ernennung der verantwortlichen Stelle im Unternehmen sowie die schriftliche Bestätigung über die Teilnahme des Unternehmens am Multi-Site Verfahren (s. Ziffer 3.3.1) angefordert werden.

▪ **Bei Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund**

Bei Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund, sind neben den oben aufgeführten Angaben die schriftliche Ernennung der verantwortlichen Stelle im Unternehmen sowie die schriftliche Bestätigung über die Teilnahme des Unternehmens am Gruppenaudit (s. Ziffer 3.3.6) einzureichen.

▪ **Bei Unternehmen ohne Energieverbrauch**

Bei Unternehmen ohne Energieverbrauch ist im Rahmen einer Stichprobenkontrolle neben dem entsprechenden Eintrag im elektronischen Formular eine kurze Begründung als Zusatzunterlage abzugeben, warum das Unternehmen keinen Energieverbrauch hat. Diese ist von der Geschäftsführung zu bestätigen.

8.2 Nachweis bei Freistellung nach § 8 Absatz 3 EDL-G

8.2.1 Implementiertes Energie- und/oder Umweltmanagementsystem

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung erfolgt, je nachdem, ob ein Energie- oder ein Umweltmanagementsystem eingerichtet wurde, über

- ein gültiges, von akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgegebenes, DIN EN ISO 50001-Zertifikat;
- einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung des Unternehmens in das EMAS-Register oder eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist.

Die Angaben sind im elektronischen Formular entsprechend darzulegen. Verpflichtend ist die Zusendung des Zertifikates bzw. des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheides. Bei Bedarf kann zusätzlich der Bericht des aktuellen Überwachungsaudits resp. eine validierte Umwelterklärung angefordert werden.

8.2.2 Einführung eines Energie- und/oder Umweltmanagementsystems

Unternehmen, die beabsichtigen, statt eines Energieaudits die Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems einzuleiten, sollen zukünftig bei der Nachweisführung entlastet werden. Im elektronischen Formular sind relevante Informationen entsprechend darzulegen. Die Geschäftsführung erklärt nachfolgende Punkte:

1. das Unternehmen verpflichtet sich oder beauftragt eine der in [§ 55 Abs. 8 des Energiesteuergesetzes](#) und [§ 10 Abs. 7 des Stromsteuergesetzes](#) genannten Stellen,
 - a. ein Energiemanagementsystem nach [§ 8 Abs. 3 Nr. 1 EDL-G](#) oder
 - b. ein Umweltmanagementsystem nach [§ 8 Abs. 3 Nr. 2 EDL-G](#) einzuführen, und
2. das Unternehmen hat mit der Einführung des Systems (Nummer 1) begonnen und dabei folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:
 - a. für ein Energiemanagementsystem nach [§ 8 Abs. 3 Nr. 1 EDL-G](#) die Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2011; bzw. Nummer 6.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018;
 - b. für ein Umweltmanagementsystem nach [§ 8 Abs. 3 Nr. 2 EDL-G](#) mindestens die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle.

9. Bußgeldvorschriften

Die Bußgeldvorschriften betreffen sowohl die verpflichteten Unternehmen als auch freigestellte Unternehmen und Energieauditoren. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 50.000 Euro betragen.

9.1 Verpflichtete Unternehmen

Ein Unternehmen kann gegen seine Verpflichtung, ein Energieaudit durchzuführen, verstößen, indem es ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder seiner Meldepflicht nicht nachkommt.

▪ Nicht-Durchführung

Die Durchführung von Energieaudits für verpflichtete Unternehmen hat im regelmäßigen Turnus von vier Jahren zu erfolgen. Die Berechnung der Frist von vier Jahren für die weiteren Energieaudits beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des ersten Energieaudits.

Das Unterlassen der Durchführung eines Energieaudits bis zum vorgesehenen Zeitpunkt entbindet nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung. Die Verpflichtung bleibt über den gesamten Zeitraum bestehen und endet erst mit der Durchführung des Energieaudits. Bei der Nicht-Durchführung eines Energieaudits nach [§§ 8 ff EDL-G](#) handelt es sich um eine sog. Dauerordnungswidrigkeit. Unterbleibt nach der Erlangung der Rechtskraft des Bußgeldbescheids weiterhin die Durchführung des Energieaudits, bildet die Entscheidung eine Zäsur; das Verhalten bzw. Unterlassen nach der Entscheidung gilt somit als neue Ordnungswidrigkeit. Bei dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht können mehrere Bußgeldbescheide gegen ein verpflichtetes Unternehmen erlassen werden.

▪ Nicht richtige oder nicht vollständige Durchführung

Bei Energieaudits, die nicht richtig oder nicht vollständig anhand der DIN EN 16247-1 durchgeführt worden sind, bleibt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung bestehen. Als Maßgabe für eine ordnungsgemäße Durchführung hat das BAFA den **Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten** herausgegeben. Das BAFA behält sich vor, bei mangelhaften Energieauditberichten die Durchführung eines weiteren Energieaudits durch eine andere Person als derjenigen, die das zu bemängelnde Energieaudit durchgeführt hat, zu verlangen. Die Verpflichtung bleibt über den gesamten Zeitraum bestehen und endet erst mit der richtigen und vollständigen Durchführung des Energieaudits. Auch in diesem Fall können bei dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht mehrere Bußgeldbescheide gegen ein verpflichtetes Unternehmen erlassen werden.

▪ Nicht rechtzeitige Durchführung

Bei einem Energieaudit, das nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, kann ein einmaliges Bußgeld auferlegt werden.

9.2 Freigestellte Unternehmen

Freigestellt sind nur die Unternehmen, die ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt oder mit der Einführung begonnen haben. Werden im Rahmen des Stichprobenverfahrens Angaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig gemacht, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden. Wird entgegen der Selbstverpflichtung ein Energiemanagementsystem einzuführen, nachträglich (ohne nachvollziehbaren Grund) ein Energieaudit durchgeführt, kann ebenfalls ein Bußgeld verhängt werden.

9.3 Erklärungspflicht von KMU

Wird ein Unternehmen zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung eines Energieaudits aufgefordert, das aufgrund seiner KMU Eigenschaft nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es ein KMU ist. Wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein, kann zur Zahlung eines Bußgelds verpflichtet werden.

9.4 Energieauditoren

Wer sich als Energieauditor nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor der ersten Durchführung seines Energieaudits beim BAFA registrieren lässt, handelt ordnungswidrig.

9.5 Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen

Wird ein Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage von Nachweisen über die Durchführung des Energieaudits bzw. über die Freistellung von der Energieauditverpflichtung aufgefordert und kommt dieser Aufforderung nicht nach, kann ebenfalls ein Bußgeld verhängt werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 514

E-Mail: energieaudits@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1245

Fax: +49(0)6196 908-11 1245

Stand

01.10.2025

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.